

8. Sitzung

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 24. November 2020 im Ratsaal der Liebburg

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 21:20 Uhr

Anwesend:

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik – Vorsitzende – SPÖ
Vizebürgermeister Siegfried Schatz – SPÖ
Vizebürgermeister KR Mst. Kurt Steiner – VP Lienz
Stadtrat Wilhelm Lackner – SPÖ
Gemeinderätin Jannette Seiwald-Mair – SPÖ
Gemeinderat Jürgen Hanser – SPÖ
Gemeinderat Armin Vogrincics – SPÖ
Gemeinderat Karl Zabernig – SPÖ
Gemeinderat Herbert Niederbacher – SPÖ
Gemeinderat Christopher Handl – SPÖ
Gemeinderätin Ersatzmitglied Waltraud Linke – SPÖ
Gemeinderätin Mag. Verena Remler – VP-Lienz
Gemeinderat Dr. Christian Steininger, MBL – VP-Lienz
Gemeinderätin Eva Karré – VP Lienz
Gemeinderat Ersatzmitglied Dr. Kristina Gruber-Mariacher
Gemeinderat Ersatzmitglied Carl Ebner
Gemeinderat Ersatzmitglied Dr. Peter Zanier
Gemeinderat ÖR Josef Blasisker – FPÖ
Gemeinderat Anton Raggel – FPÖ
Gemeinderätin Gerlinde Kieberl – GUT
Gemeinderat Uwe Ladstädter – LSL

somit 21 Gemeinderäte

Entschuldigt:

Gemeinderätin Anke Korb – SPÖ
Gemeinderat Dipl.-Ing. Alexander Kröll – VP Lienz
Gemeinderat Karl Kashofer – VP Lienz
Gemeinderat Alois Lugger – VP Lienz

Mit beratender Stimme:

Stadt-Amtsdirktor Dr. Alban Ymeri
Stadtbaumeister Arch. DI Klaus Seirer
Stadtkämmerer RegR Peter Blasisker
Christian Mairdoppler

Schriftführer:

MMag. Michael Praster

Tagesordnung:

I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. B 100 Drautalstraße km 109,8 bis km 110 – Bushaltestelle Falkenstein; Straßenverbreiterung – Genehmigung einer Kostenbeteiligung
2. ÖBB-Durchlass Hermann von Gilm-Weg; Absenkung des bestehenden Geh- und Radweges – Genehmigung Schlussrechnung
3. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gp. 1940 KG Lienz
4. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 534/4 KG Lienz
5. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 31 c Abs. 2, 2. Satz TROG 2016 (Gesamtänderung nach Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes hinsichtlich des Bereiches der Grundstücke Gpn. 1312/3, 974/2, 953/1, 974/4, 975/3, 975/2, 2188, 2175, 1151, 1128/3, 1128/1, 780/1, 1253/2, 1895, 2565, 1173/1, 1006/1, 939 alle KG Lienz
6. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 1323/3 KG Lienz
7. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 527/21, 2373 und 2374 alle KG Lienz
8. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 994 KG Patriasdorf
9. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 1285/2 und 2623 alle KG Lienz
10. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 163, 2012, 2013, 2328, 2329, 2330 und 2073 alle KG Lienz
11. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 2013 KG Lienz
12. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 2425 und 43/2 alle KG Lienz

II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum Stichtag 01.01.2020; Beschlussfassung
2. Abgaben, Gebühren und privatrechtliche Entgelte; Bericht
3. Änderung von Gebühren
 - a) Friedhofsgebühren
 - b) Wassergebühr
 - c) Abfallgebühren
4. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
 - a) Tarife und Entgelte für Kompostieranlage und Altstoffsammelstelle
 - b) Tarife Fäkalienabfuhr
 - c) Straßenreinigungsgebühren
 - d) Tarif Drehleitereinsatz
 - e) Anpassung Mahnlauf sowie Zinssätze für privatrechtliche Forderungen

5. Wiederherstellung der Weginfrastrukturen von Forstwegen im Bereich Schwarzboden und Hochstein nach Katastrophenereignissen 2018 und 2019; Genehmigung von überplan-mäßigen Mitteln
6. Städt. Wasserwerk – Betriebszweig Breitband-Internet; Breitband-Fördermaßnahmen des Landes Tirol – Glasfaseranschluss-Scheck für Privathaushalte
7. Stadtwärme Lienz; Änderung der Wärmeabnahmepreise
8. Eltern-Kind-Zentrum; Privater Integrationskindergarten – Subventionsbitte für das KG-Jahr 2020/2021
9. FIS-Damen-Skiweltcuprennen
 - a) Kooperationsvereinbarung für Skirennen 2021 bis 2025; Beratung und Beschlussfassung
 - b) Subventionsansuchen für Skirennen 2021
10. Lienzer Bergbahnen AG; Terrassenskilaufkampagne 2020/2021 – Unterstützungsbitte

III. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Wortmeldungen von Mandataren

Es ist 18.00 Uhr.

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik begrüßt die anwesenden

- Mandatäre
- die Zuhörerschaft
- die Presse und
- die Beamtenschaft

herzlich zur heutigen Sitzung.

Es sind 21 Mitglieder des Gemeinderates anwesend und so stellt die Frau Bürgermeisterin die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Es haben sich folgende Mandatäre entschuldigt:

Entschuldigt:

GR Anke Korb
GR Dipl.-Ing. Alexander Kröll
GR Karl Kashofer
GR Alois Lugger

Vertreten durch:

GR-EM Waltraud Linke
GR-EM Dr. Kristina Gruber-Mariacher
GR-EM Carl Ebner
GR-EM Dr. Peter Zanier

Für die heutige Sitzung des Gemeinderates ersucht die Frau Bürgermeisterin folgende Mandatäre als Protokollzeugen zu fungieren:

gemäß TGO 2001

GR Jeannette Seiwald-Mair
GR Eva Karré

ANGELOBUNG

GR-EM Dr. Peter Zanier

GELÖBNISFORMEL:

„*Ich gelobe*“

in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, das Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.“

GR-EM Dr. Peter Zanier legt das Gelöbnis vor dem Gemeinderat ab.

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Blanik stellt fest, dass die Tagesordnung für die heutige Sitzung allen Mandatären rechtzeitig zugegangen ist.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 66/1 Edv-NR.: 000033

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. B 100 Drautalstraße km 109,8 bis km 110 – Bushaltestelle Falkenstein;
Straßenverbreiterung – Genehmigung einer Kostenbeteiligung

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 05.11.2020

In der Stadtratssitzung vom 15.09.2020 wurden für die unter Betreff angeführten Straßenbauarbeiten zur Änderung der Bushaltestelle Brauerei Falkenstein der Baukostenzuschuss der Stadtgemeinde in der Höhe von € 23.000,00 genehmigt und freigegeben.

Die Kostenaufteilung zwischen Stadt Lienz, Gemeinde Leisach und Land erfolgte auf Grund einer Kostenschätzung des Baubezirksamtes.

In der Zwischenzeit wurden die Bauleistungen ausgeschrieben und liegt nun ein Vergabevorschlag des Amtes der Tiroler Landesregierung mit den Kosten des Billigstbieterangebotes vor.

Es ergibt sich gegenüber der Kostenschätzung von € 23.000,00 inkl. MWSt. nunmehr ein Betrag für die Stadtgemeinde von € 30.504,03 inkl. 20 v.H. MWSt.

Mit Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 27.10.2020 wird mitgeteilt, dass die Arbeiten an die Fa. Swietelsky AG vergeben wurden und die Leistungen der Gemeinde mit Auftragschreiben direkt an die angeführte Firma zu vergeben sind.

Als Baustart wurde vom Land die KW 46 bekanntgegeben.

Die Rechnungsprüfung des Gemeindeanteiles erfolgt über die Bauleitung des Baubezirksamtes.

Bei der ersten Baubesprechung mit der Baufirma und allen Projektbeteiligten am 06.11.2020 wurde vor Ort das gesamte Baulos nochmals begangen und vom Baubezirksamt Nebenleistungen bekannt gegeben, die nicht in der Ausschreibung enthalten sind.

Unter anderem ist die Ergänzung der Straßenbeleuchtung auf dem Gemeindegebiet von Lienz und Leisach erforderlich.

Zusätzlich sind auch bestehende Absturzsicherungen und Geländer abzubauen, wieder neu herzustellen und zu ergänzen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. B 100 Drautalstraße km 109,8 bis km 110 – Bushaltestelle Falkenstein;
Straßenverbreiterung – Genehmigung einer Kostenbeteiligung

Fortsetzung von Seite 529

In einem geringen Ausmaß können diese Leistungen über den Städt. Wirtschaftshof erbracht werden, wobei jedoch die Hauptarbeiten im Baulosbereich nur durch die bauausführende Firma Swietelsky erfolgen können.

Ergänzend ist auch noch die bestehende Überdachung der Bushaltestelle zu demontieren und an neuer Stelle mit neuer Fundamentbodenplatte wiederherzustellen.

Für diese, nicht im Bauumfang des Landes, enthaltenen Zusatzleistungen wird ein Rahmenbetrag von rd. € 12.000,00 inkl. 20 v.H. MWSt. geschätzt.

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

Vzbgm. KR Mst. Kurt Steiner hält fest, dass in diesem Zusammenhang auch der bekannte Problembereich bei der Brauerei, bei welchem es bei Unwettern immer wieder zu Wasserrückstau und Feuerwehreinsätzen kommt, gelöst werden soll. Es spricht sich dafür aus, beim Baubezirksamt Lienz auf eine Lösung hinzuwirken.

Stadtbaumeister DI Seirer informiert, dass dieses Thema beim Baubezirksamt angesprochen wurde. Da die ausgearbeitete Variante jedoch zu kostenintensiv war, ist nun die Wildbach- und Lawinenverbauung dabei, für diese Problematik eine Lösung zu finden.

GR ÖR Josef Blasisker zeigt sich erfreut, dass die gegenständliche Bushaltestelle auch überdacht wird. Wie er bereits mehrfach festgehalten habe, sei es ihm ein großes Anliegen, dass bei den städtischen Bushaltestellen vermehrt Überdachungen umgesetzt werden.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. B 100 Drautalstraße km 109,8 bis km 110 – Bushaltestelle Falkenstein;
Straßenverbreiterung – Genehmigung einer Kostenbeteiligung

Fortsetzung von Seite 530

BESCHLUSS:

Der mit Stadtratsbeschluss vom 15.09.2020 genehmigte Baukostenzuschuss für die Neuerrichtung der Bushaltestelle im Bereich Brauerei Falkenstein in Höhe von € 23.000,00 (lt. Kostenschätzung) wird nach Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse auf € 30.504,03 inkl. 20 v.H. MWSt. erhöht und für die erforderlichen, nicht im Ausschreibungsumfang enthaltenen Zusatzleistungen € 12.000,00 inkl. 20 v.H. MWSt. freigegeben.

Die Auftragsvergabe für den Gemeindeanteil erfolgt direkt an die Best- und Billigstbieterfirma Swietelsky AG.

Die Bauleitung und Rechnungsprüfung erfolgt direkt über das Baubezirksamt Lienz.

Die Arbeiten werden im Frühjahr 2021 fertiggestellt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Bauamt
Akt an: Bauamt
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 66/1

Edv-NR.: 000034

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. ÖBB-Durchlass Hermann von Gilm-Weg; Absenkung des bestehenden Geh- und Radweges – Genehmigung Schlussrechnung

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 18.11.2020

Im Frühjahr dieses Jahres wurde der bestehend ÖBB-Bahndurchlass Hermann v. Gilm-Weg von der ÖBB saniert und das Tragwerk aus statischen Gründen zur Gänze erneuert

Im Zuge der Vorbesprechungen mit der Bahn wurde zur besseren Nutzung des Durchlasses auch die Absenkung des Bodenbelages in der Unterführung besprochen.

Auf Grund von bestehenden Versorgungsleitungen in der Unterführung war jedoch eine Absenkung um maximal 15 cm möglich.

Es ergab sich somit eine Durchgangslichte von rd. 2,12 m.

Um auch die Begeh- und Befahrbarkeit durch die Nutzer zu verbessern, wurde für die Absenkung der Zufahrtsrampe Richtung Hermann v. Gilm-Weg von der mit den ÖBB-Arbeiten beauftragten Firma Berger & Brunner BaugesmbH ein entsprechendes Angebot für die Rampenabsenkung und Erhöhung der Durchgangslichte eingeholt.

Mit Schreiben vom 14.05.2020 wurden die Leistungen mit einem Gesamtauftragsvolumen von mit rd. € 62.800,00 inkl. angeboten.

In der Stadtratssitzung vom 19.05.2020 wurde über die Beauftragung dieser Leistungen diskutiert und der Beschluss gefasst, nur die Richtung stadteinwärts verlaufende Rampe anzupassen und das Gefälle entsprechend zu verringern.

Für diese Leistungen wurde ein vom Stadtrat maximal zu genehmigender Betrag von € 30.000,00 inkl. 20 v.H. MWSt. vergeben.

Die Bauarbeiten wurden Zug um Zug, gleichzeitig mit der Sanierung des Bahndurchlasses durchgeführt.

Ergänzend wurde auch eine Entwässerung am Tiefpunkt der Unterführung neu hergestellt und die bestehenden Böschungen gegen ein Abrutschen mit Betonböschungssteinen gesichert.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. ÖBB-Durchlass Hermann von Gilm-Weg; Absenkung des bestehenden Geh- und Radweges – Genehmigung Schlussrechnung

Fortsetzung von Seite 532

Zur besseren Nutzung speziell für Fußgänger in der kalten Jahreszeit wurde nunmehr vom Städt. Wirtschaftshof auch ein entsprechender Handlauf bereits fertiggestellt.

Die Beleuchtung in der Unterführung wurde auch angepasst und erneuert und vorsorglich eine Stromverbindung, ausgehend vom Hermann v. Gilm-Weg unter der Unterführung bis zum Draupark, mitverlegt.

Mit der nunmehr vorliegenden Endabrechnung ergibt sich eine Gesamtsumme von € 39.073,91 inkl. 20 v.H. MWSt.

Da bisher mit Stadtratsbeschluss vom 19.05.20 nur der Rahmenbetrag von € 30.000,00 freigegeben wurde, wird um Genehmigung der Endabrechnung und Freigabe der erforderlichen Mittel gebeten.

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Herbert Niederbacher teilt mit, dass aus seiner Sicht beim Handlauf auf der rechten Seite alte Stangen verwendet wurden. Er fragt an, ob ein Austausch möglich wäre.

Stadtbaumeister DI Seirer hält hierzu fest, dass es sich bei der rechten Seite wohl um den Altbestand handle, er werde diese Anregung gerne an den Wirtschaftshof weitergeben.

GR-EM Carl Ebner teilt mit, dass er GR Niederbacher widersprechen müsse. Nach mehrmaliger Beanstandung durch ihn habe die Stadtgemeinde Lienz nun eine sehr schöne Lösung geschaffen, er sähe keinen Ergänzungsbedarf.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. ÖBB-Durchlass Hermann von Gilm-Weg; Absenkung des bestehenden Geh- und Radweges – Genehmigung Schlussrechnung

Fortsetzung von Seite 533

BESCHLUSS:

Die Schlussabrechnung der Firma Ing. Berger & Brunner Baugesellschaft m.b.H., 6401 Inzing, für das Bauvorhaben ÖBB-Bahndurchlass Hermann von Gilm-Weg – Absenkung des bestehenden Geh- und Radweges in der Höhe von € 39.073,91 inkl. 20 v.H. MWSt. wird genehmigt und die erforderlichen Geldmittel freigegeben.

Die Verbuchung erfolgte auf der Voranschlagstelle 1/612013-002003.

Die Abrechnung der Leistungen erfolgte nach den ausgeführten Massen und den Positionspreisen des Angebotes der Fa. Berger & Brunner vom 14.05.2020.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Bauamt
Akt an: Bauamt
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 66/1 (792)

Edv-NR.: 1) 000035 2) 000036

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gp. 1940 KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 18.11.2020

Infolge der Abwesenheit des Obmannes des Ausschusses für Bau und Planung, GR Dipl. Ing. Alexander Kröll, erläutert die Bürgermeisterin den Sachverhalt:

Die Eigentümerin der Grundparzelle Gp. 1940 KG Lienz, Niederscheider Autohaus GmbH, hat eine Grundfläche neben der eigenen Parzelle von den ÖBB erworben und hat dieses Teilstück mit der Gp. 1940 vereinigt.

Dieses Teilgrundstück stammt aus dem Bereich der ÖBB (Eisenbahnlagen) und verfügt daher über keine entsprechende Widmung nach den Vorgaben der Tiroler Raumordnung.

Seitens des Antragstellers wurde daher eine Umwidmung entsprechend des Bestandes in „Bauland allgemeines Mischgebiet“ beantragt um auch eine parzellenscharfe Widmung zu erhalten.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 16.11.2020 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung folgenden Beschlusses:

BESCHLUSS:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 68 Abs. 3 i. V. m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.101/2016, i.d.g.F., den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gp. 1940 KG Lienz durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gp. 1940 KG Lienz

Fortsetzung von Seite 535

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vor:

- im Bereich der Gp. 1940 KG Lienz (Teilbereich von 1.192 m²) von Freiland gemäß § 41 TROG 2016 in allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung gemäß § 40 Abs. 6 TROG 2016

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 LGBL 101/2016 i.d.g.F. der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 792

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)
Bauamt
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (793)

Edv-NR.: 1) 000037 2) 000038

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 534/4 KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 18.11.2020

Infolge der Abwesenheit des Obmannes des Ausschusses für Bau und Planung, GR Dipl. Ing. Alexander Kröll, erläutert die Bürgermeisterin den Sachverhalt:

Im Ämterhaus auf der Gp. 534/4 KG Lienz wurde im Jahr 2015 auf Antrag der BIG Bundesimmobilien Gesellschaft m.b.H. in den obersten Geschoßen der Flächenwidmungsplan auf Sonderfläche mit Teilfestlegungen „Massageinstitut mit Betreiberwohnungen“ geändert.

Da nun die Räumlichkeiten im 6.OG künftig wieder als Büroflächen genutzt werden sollen, ist erneut eine Umwidmung auf Sonderfläche mit Teilfestlegungen „Bürogebäude“ erforderlich, um die Büronutzung zu ermöglichen.

Der Widmungsantrag hierfür wurde von der BIG Bundesimmobiliengesellschaft in Vertretung ihrer Tochtergesellschaft ARE Austria Real Estate GmbH eingebracht.

Seitens des Raumplaners wird kein Widerspruch zum Raumordnungskonzept gesehen, und eine Nachnutzung der leerstehenden Büroräumlichkeiten für Dienstleistungsbetriebe positiv beurteilt.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 16.11.2020 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung folgenden Beschlusses:

BESCHLUSS:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 68 Abs. 3 i. V. m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.101/2016, i.d.g.F., den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz im Bereich des Grundstückes Gp. 534/4 KG Lienz durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 534/4 KG Lienz

Fortsetzung von Seite 537

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vor:

- Im Bereich der Gp. 534/4 KG Lienz von derzeit „Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen – SV-18“ gemäß § 51 TROG 2016 mit den Teilfestlegungen „Sonderfläche Bürogebäude – Bg – bis 5. OG“ gemäß § 43. Abs. 1 TROG 2016 und „Sonderfläche Massagefachinstitut mit Betreiberwohnung – MfBw – ab 6. OG“ gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche Widmung mit Teilfestlegungen – SV-18“ gemäß § 51 TROG 2016 mit den Teilfestlegungen „Sonderfläche Bürogebäude – Bg – bis 6. OG“ gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2016 und „Sonderfläche Massagefachinstitut mit Betreiberwohnung – MfBw – ab 7. OG“ gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2016

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 793

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Bauamt

Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611(794)

Edv-NR.: 1) 000039 2) 000040

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

5. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 31 c Abs. 2, 2. Satz TROG 2016 (Gesamtänderung nach Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes hinsichtlich des Bereiches der Grundstücke Gpn. 1312/3, 974/2, 953/1, 974/4, 975/3, 975/2, 2188, 2175, 1151, 1128/3, 1128/1, 780/1, 1253/2, 1895, 2565, 1173/1, 1006/1, 939 alle KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 18.11.2020

Infolge der Abwesenheit des Obmannes des Ausschusses für Bau und Planung, GR Dipl. Ing. Alexander Kröll, erläutert die Bürgermeisterin den Sachverhalt:

Das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für die im Betreff angeführten Grundparzellen, welche bereits in der Sitzung vom 25.08.2020 vom Gemeinderat behandelt wurde, ist auf Grund der Notwendigkeit zur Eröffnung eines neuen Verfahrens Nr. 716-2020-00042 nochmals zu beraten und zu beschließen.

Der elektronische Flächenwidmungsplan ist ein technisches System das vom Land Tirol ausgearbeitet wurde und zur Wahrung der Rechtssicherheit ein geschlossenes System darstellt.

Dieses System ist in verschiedene Berechtigungsstufen eingeteilt. So kann von der ersten Berechtigungsstufe (in unserem Fall das Bauamt) der Auftrag an einen Raumplaner erteilt und auch Aufträge zur Verbesserung vergeben werden. Nach Abschluss der Planung gelangt das Verfahren in die zweite Berechtigungsstufe (in unserem Fall die Amtsdirektion), welche nach erfolgter Beschlussfassung durch den Gemeinderat die Berechtigung zur Übertragung des elektronischen Aktes an die Aufsichtsbehörde besitzt.

In den einzelnen Stufen können dem Verfahren Beilagen zugeordnet werden, um den Akt zu vervollständigen.

Im gegenständlichen Fall wurde durch die Behandlung einer Stellungnahme dieser Teil der Gesamtänderung gesondert behandelt. Dabei ist im Zuge der Übertragung der Daten an die Aufsichtsbehörde ein unwiderruflicher Übertragungsfehler aufgetreten.

Das System lässt nun nicht mehr zu, das Verfahren wieder zu öffnen um es mit den bereits getroffenen Beschlüssen erneut an die Aufsichtsbehörde zu senden, sodass es notwendig ist, das Verfahren neu zu starten und zu beauftragen.

Auch wenn sich inhaltlich an der Vorlage nichts ändert, ist eine neuerliche Beschlussfassung durch den Gemeinderat für das neue Verfahren notwendig.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

5. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 31 c Abs. 2, 2. Satz TROG 2016 (Gesamtänderung nach Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes hinsichtlich des Bereiches der Grundstücke Gpn. 1312/3, 974/2, 953/1, 974/4, 975/3, 975/2, 2188, 2175, 1151, 1128/3, 1128/1, 780/1, 1253/2, 1895, 2565, 1173/1, 1006/1, 939 alle KG Lienz

Fortsetzung von Seite 539

Zur Sicherheit wird vorgeschlagen, die Auflagefrist in ihrer gesamten Dauer (4 Wochen anstelle einer verkürzten Auflage von 2 Wochen) zu beschließen, da die zusätzlichen 14 Tage keine wesentliche Verlängerung im Verfahren darstellen und keine diesbezügliche Dringlichkeit geboten ist.

Festgehalten wird weiters, dass im neuen Verfahren wiederum innerhalb der Stellungnahmefrist Stellungnahmen zu den Änderungen des Flächenwidmungsplanes eingebracht werden können. Allfällige, bereits im letzten Verfahren eingebrachte Stellungnahmen sind zu wiederholen.

Das Stadtbauamt ersucht daher um neuerliche Beschlussfassung und hält nochmals fest, dass es zu keiner inhaltlichen Änderung zur alten Beschlussfassung gekommen ist.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 16.11.2020 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung folgenden Beschlusses:

BESCHLUSS:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 68 Abs. 3 i. V. m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr. 101/2016, i.d.g.F., den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz nach der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vor:

- Anpassung des Flächenwidmungsplanes an das fortgeschriebene örtliche Raumordnungskonzept der Stadtgemeinde Lienz im Bereich der Grundstücke Gpn. 1312/3, 974/2, 953/1, 974/4, 975/3, 975/2, 2188, 2175, 1151, 1128/3, 1128/1, 780/1, 1253/2, 1895, 2565, 1173/1, 1006/1, 939 alle KG Lienz zur Schaffung einer einheitlichen (Bauplatz) Widmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 entsprechend der detaillierten Aufschlüsselung der Umwidmungen im Anhang bzw. der an das Land Tirol, Abteilung Raumordnung und Statistik, übermittelten Daten.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

5. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 31 c Abs. 2, 2. Satz TROG 2016 (Gesamtänderung nach Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes hinsichtlich des Bereiches der Grundstücke Gpn. 1312/3, 974/2, 953/1, 974/4, 975/3, 975/2, 2188, 2175, 1151, 1128/3, 1128/1, 780/1, 1253/2, 1895, 2565, 1173/1, 1006/1, 939 alle KG Lienz

Fortsetzung von Seite 540

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 794

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)
Bauamt
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (795)

Edv-NR.: 1) 000041 2) 000042

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

6. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 1323/3 KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 18.11.2020

Infolge der Abwesenheit des Obmannes des Ausschusses für Bau und Planung, GR Dipl. Ing. Alexander Kröll, erläutert die Bürgermeisterin den Sachverhalt:

Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes für die Grundstücke 1332/2, 1326/4 und 1326/1 wurde die Notwendigkeit erkannt, auch das gegenständliche Grundstück Gp. 1323/3 in den Bereich des Bebauungsplanes mit aufzunehmen.

Laut Mitteilung des beauftragten Architekten Martin Valtiner vom 21.10.2020 bestehen auch von Seiten des Grundstückseigentümers keine Einwände gegen die Ausweitung des Planungsgebietes für den Bebauungsplan.

Nunmehr wird für die gegenständliche Parzelle eine Baufluchtlinie sowie die Mindestbebauungsdichte, die besondere Bauweise mit dem 0,4fachen des lotrechten Abstandes zwischen dem betroffenen Punkt des Gebäudes und dem Geländeniveau darunter, sowie dem höchsten Punkt des Gebäudes festgelegt.

Der beauftragte Raumplaner sieht keine Widersprüche zum örtlichen Raumordnungskonzept und schlägt die entsprechende Beschlussfassung vor.

BESCHLUSS:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr.101/2016 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 1323/3 KG Lienz durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016, LGBl.Nr.101/2016 i.d.g.F., der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

6. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 1323/3 KG Lienz

Fortsetzung von Seite 542

Dieser Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 795

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)
Bauamt
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (796)

Edv-NR.: 1) 000043 2) 000044

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

7. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 527/21, 2373 und 2374 alle KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 18.11.2020

Infolge der Abwesenheit des Obmannes des Ausschusses für Bau und Planung, GR Dipl. Ing. Alexander Kröll, erläutert die Bürgermeisterin den Sachverhalt:

Im Zuge der beabsichtigten Bautätigkeit auf den gegenständlichen Grundstücken stellt es sich heraus, dass der bestehende Bebauungsplan aus dem Jahr 2006, die geplanten Bauführungen nicht abdeckt.

Geplant ist ein Zu- und Umbau im Bereich des Hauses sowie bei den Garagen, wobei im Wesentlichen ein Lift angebaut wird um die einzelnen Geschoße barrierefrei zu erreichen.

Da der Lift um eine Länge von ca. 1,80 m an der Grundstücksgrenze die derzeitige Festlegung des möglichen Bereiches des Zusammenbaus überschreitet, ist die Änderung des Bebauungsplanes Voraussetzung für eine Bewilligung.

Abgesehen von der Verlängerung des Bereiches an dem zusammengebaut werden darf, werden gegenüber dem gültigen Bebauungsplan noch der höchstzulässige Punkt des Gebäudes und die Anzahl der oberirdischen Geschoße geändert. Sämtliche weiteren Festlegungen bleiben unverändert erhalten.

Der beauftragte Raumplaner sieht in der geplanten Änderung des Gebäudes keine Beeinträchtigung des Orts- und Straßenbildes, ebenso erkennt er keine Beeinträchtigung hinsichtlich der Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs.

Zusätzlich besteht auch kein Widerspruch zu den Aufgaben und Zielen der örtlichen Raumplanung.

Daher schlägt der beauftragte Raumplaner die Änderung des Bebauungsplanes im gegenständlichen Planungsbereich vor.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 16.11.2020 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung folgenden Beschlusses:

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

7. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 527/21, 2373 und 2374 alle KG Lienz

Fortsetzung von Seite 544

BESCHLUSS:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr.101/2016 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Arch. DI. Wolfgang Mayr, ^{arch}MAYR^o, 9920 Sillian 86a, ausgearbeiteten Entwurf über Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 527/21, 2373 und 2374 alle KG Lienz durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016, LGBl.Nr.101/2016 i.d.g.F., der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 796

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)
Bauamt
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (797)

Edv-NR.: 1) 000045 2) 000046

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

8. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 994 KG Patriasdorf

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 18.11.2020

Infolge der Abwesenheit des Obmannes des Ausschusses für Bau und Planung, GR Dipl. Ing. Alexander Kröll, erläutert die Bürgermeisterin den Sachverhalt:

Im Bereich des Tischlerfeldes angrenzend zur Gaimbergstraße wurden die ersten gewidmeten Grundparzellen mit Einfamilienhäusern bebaut. Um eine geordnete Bebauung gewährleisten zu können wurde zuvor ein Bebauungsplan mit der Festlegung einer Höhenlage erlassen.

Im Zuge der Einreichplanung des Grundstückes Gp. 994 -im Nordwesten des Tischlerfeldes gelegen- wurde eine zusätzliche Stellplatzüberdachung im Norden an das Wohngebäude vom Bauherrn gewünscht. Aufgrund der festgesetzten Höhenlage hätte die geplante Stellplatzüberdachung die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten. Um diese Planung jedoch zu ermöglichen, soll im Bereich der Überdachung die Höhenlage geringfügig angehoben werden.

Eine diesbezügliche Abstimmung mit dem Nachbarn erfolgte mit seiner schriftlichen Zustimmung.

Diese neue Höhe orientiert sich am Eingangs- bzw. Straßenniveau an der Nordseite, wodurch aus raumordnungsfachlicher Sicht der Änderung zugestimmt werden kann.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 16.11.2020 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung folgenden Beschlusses:

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

8. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 994 KG Patriasdorf

Fortsetzung von Seite 546

BESCHLUSS:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr.101/2016 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 994 KG Patriasdorf durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016, LGBl.Nr.101/2016 i.d.g.F., der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 797

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)
Bauamt
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (798)

Edv-NR.: 1) 000047 2) 000048

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

9. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 1285/2 und 2623 alle KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 18.11.2020

Infolge der Abwesenheit des Obmannes des Ausschusses für Bau und Planung, GR Dipl. Ing. Alexander Kröll, erläutert die Bürgermeisterin den Sachverhalt:

Die Panorama Immobilien GmbH, Goldriedstraße 3, 9971 Matri i.O., vertreten durch Geschäftsführer Josef Niederegger, beantragt die Änderung des Bebauungsplanes da die gegenständlichen Parzellen zusammengelegt werden sollen um darauf zwei Wohnbauten zu errichten.

Die beiden Wohnbauten sollten in 2 Bauabschnitten realisiert werden und beinhalten etwa 28 Wohneinheiten, der 2. Bauabschnitt umfasst auch den Abbruch des bestehenden Gebäudes.

Im mehrfachen Abstimmungen zwischen dem Bauausschuss und der Panorama Immobilien GmbH wurde die mögliche Bebauung dahingehend definiert, als dass beide Bauabschnitte grundsätzlich errichtet werden können und im Hinblick auf die Höhenentwicklung ein zurückversetztes 4. Obergeschoß zulässig ist.

Der beauftragte Raumplaner sieht nunmehr im Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan die notwendigen Festlegungen so vor, als dass die Baukörper genau definiert werden und die Bebauungsdichte sowie die besondere Bauweise, die zulässigen oberirdischen Geschoße und der höchste Punkt des Gebäudes fixiert wird.

In seiner Stellungnahme sieht er in verkehrstechnischer Sicht, dass es durch die Erhöhung der Wohneinheiten mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen führen wird.

Eine Beeinträchtigung des Orts- und Straßenbildes wird hingegen ausgeschlossen.

Abschließend empfiehlt der beauftragte Raumplaner die Beschlussfassung über den Entwurf des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 16.11.2020 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung folgenden Beschlusses:

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

9. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 1285/2 und 2623 alle KG Lienz

Fortsetzung von Seite 548

BESCHLUSS:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr.101/2016 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Arch. DI. Wolfgang Mayr, ^{arch}MAYR^{ro}, 9920 Sillian 86a, ausgearbeiteten Entwurf über Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 1285/2 und 2623 alle KG Lienz durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016, LGBl.Nr.101/2016 i.d.g.F., der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 798

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)
Bauamt
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (799)

Edv-NR.: 1) 000049 2) 000050

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

10. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 163, 2012, 2013, 2328, 2329, 2330 und 2073 alle KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 18.11.2020

Infolge der Abwesenheit des Obmannes des Ausschusses für Bau und Planung, GR Dipl. Ing. Alexander Kröll, erläutert die Bürgermeisterin den Sachverhalt:

Die Umstrukturierung des alten Rathauses durch den derzeitigen Besitzer wurde in mehrfachen Besprechungen zwischen dem SOG-Beirat, dem Denkmalamt und der Stadtgemeinde Lienz abgestimmt und liegt nunmehr in einem von allen Seiten zugestimmten Entwurf vor.

Das beabsichtigte Bauvorhaben löst die Überarbeitung des bestehenden allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes aus dem Jahr 2004 aus.

Der beauftragte Raumplaner erkennt auf Grund der Gebäudestruktur, welche im Planungsgebiet vorherrscht, die Notwendigkeit der Ausdehnung des Bebauungsplanes auf die angrenzenden Grundstücke und bezieht diese in den Entwurf mit ein.

Weiters wird im Hinblick auf die bestehende Bebauung auch auf die baurechtlichen Vorschriften, im Speziellen auf die notwendigen Belichtungen und die Beibehaltung bestehender Fensterflächen Rücksicht genommen.

Zusätzlich wird auf Lage in der Innenstadt und die verkehrstechnischen Auswirkungen eingegangen, wobei im Gesamten kein Widerspruch zu den Aufgaben und Zielen der örtlichen Raumplanung gesehen wird.

In einem weiteren, ergänzenden Bebauungsplan werden die Festlegungen für das Grundstück 2013 KG Lienz im Speziellen geregelt.

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Uwe Ladstädter zeigt sich froh, dass nach vielen Jahren hier nun etwas weitergehe. Aus seiner Sicht werde die Schaffung von Parkplätzen in diesem schon dicht verbauten Innenstadtbereich durchaus spannend.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

10. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 163, 2012, 2013, 2328, 2329, 2330 und 2073 alle KG Lienz

Fortsetzung von Seite 550

GR Steininger schließt sich den Ausführungen von GR Ladstädter an. Es sei eine gute Lösung für alle Beteiligten und sei auch die Verdichtung des betroffenen Innenstadtbereiches gut gelungen. Er bedankt sich bei allen Beteiligten, angefangen vom Bauamt, über die Bürgermeisterin bis hin zu den Eigentümern für die Mitwirkung an dieser guten Lösung.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 16.11.2020 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung folgenden Beschlusses:

BESCHLUSS:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr.101/2016 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Arch. DI. Wolfgang Mayr, ^{arch}MAYR^o, 9920 Sillian 86a, ausgearbeiteten Entwurf über Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 163, 2012, 2013, 2328, 2329, 2330 und 2073 alle KG Lienz durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016, LGBl.Nr.101/2016 i.d.g.F., der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 799

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Bauamt

Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (800)

Edv-NR.: 1) 000051 2) 000052

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

11. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 2013 KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 18.11.2020

Infolge der Abwesenheit des Obmannes des Ausschusses für Bau und Planung, GR Dipl. Ing. Alexander Kröll, erläutert die Bürgermeisterin den Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan für die Grundstücke Gpn. 163, 2012, 2013, 2328, 2329, 2330 und 2037 ist die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes für das Grundstück 2013 vorgesehen.

Durch die ausgearbeitete Planung des Zu- und Umbaus am bestehenden alten Rathaus in Lienz und der damit verbundenen Notwendigkeit zur Änderung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes wird für das Grundstück 2013 ein ergänzender Bebauungsplan festgelegt.

Der beauftragte Raumplaner geht in seiner Stellungnahme auf die speziellen Umstände der Umgebung ein und sieht in seinem Entwurf durch die Festlegung einer Baugrenzlinie, einer Baufluchtlinie sowie der zwingenden Situierung der Gebäude samt der Festlegungen der oberirdischen Geschoße, der Mindestbebauungsdichte und der besonderen Bauweise mit dem 0,4fachen nach TBO sowie dem höchsten Punkt des Gebäudes eine geordnete Gesamtentwicklung, welche auch einzelne baurechtliche Belange im Hinblick auf die Nachbargebäude entsprechend berücksichtigt.

Nachdem das Projekt auch mit dem Denkmalamt, dem SOG-Beirat und dem Bauausschuss der Stadtgemeinde Lienz abgestimmt ist, erscheint eine geordnete Gesamtentwicklung sichergestellt.

Der beauftragte Raumplaner empfiehlt daher die Beschlussfassung des ergänzenden Bebauungsplanes für den gegenständlichen Planungsbereich.

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR ÖR Josef Blasisker betont, dass das gegenständliche Projekt eine Bereicherung für den Johannesplatz sein werde.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

11. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines ergänzenden
Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 2013
KG Lienz

Fortsetzung von Seite 552

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 16.11.2020 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung folgenden Beschlusses:

BESCHLUSS:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr.101/2016 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Arch. DI. Wolfgang Mayr, ^{arch}MAYR^{ro}, 9920 Sillian 86a, ausgearbeiteten Entwurf über Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 2013 KG Lienz durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016, LGBl.Nr.101/2016 i.d.g.F., der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser ergänzende Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 800

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)
Bauamt
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (801)

Edv-NR.: 1) 000053 2) 000054

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

12. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 2425 und 43/2 alle KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 18.11.2020

Infolge der Abwesenheit des Obmannes des Ausschusses für Bau und Planung, GR Dipl. Ing. Alexander Kröll, erläutert die Bürgermeisterin den Sachverhalt:

Die Carisma Immobilien GmbH hat die gegenständlichen Grundstücke im Planungsgebiet angekauft und beabsichtigt darauf eine Wohnanlage zu errichten.

In mehreren Abstimmungen mit dem Bauausschuss wurde die geplante Bebauung angepasst und sieht diese im Wesentlichen 2 Baukörper vor, wobei jener in Richtung der Billrothstraße den größeren Baukörper darstellt.

Jener im Süden ist von der Marcherstraße so abgerückt, sodass beim nördlichen Zugehen zum Stadtpark sich der Blick aufweitert und der Raum vergrößert wahrgenommen werden kann.

Durch die mehrfachen Abstimmungen und den Festlegungen im Bebauungsplan sieht der beauftragte Raumplaner eine geordnete Gesamtentwicklung und erkennt keine Widersprüche zu den Zielen der örtlichen Raumplanung.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 16.11.2020 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung folgenden Beschlusses:

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

12. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 2425 und 43/2 alle KG Lienz

Fortsetzung von Seite 554

BESCHLUSS:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl.Nr.101/2016 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Dr. Thomas Kranebitter, ausgearbeiteten Entwurf über Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 2425 und 43/2 alle KG Lienz durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016, LGBl.Nr.101/2016 i.d.g.F., der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 801

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)
Bauamt
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 900 Edv-NR.: 000055

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum Stichtag 01.01.2020;
Beschlussfassung

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 19.11.2020

Die Bürgermeisterin teilt mit, dass während des Tagesordnungspunktes über die Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz der 1. Bürgermeister-Stellvertreter den Vorsitz im Gemeinderat zu übernehmen hat und das Mandat der Bürgermeisterin durch ihr Ersatzmitglied auszuüben ist.

Sie übergibt daher den Vorsitz an den 1. Bürgermeister-Stellvertreter Siegfried Schatz zur weiteren Behandlung dieses Tagesordnungspunktes.

Vzbgm. Siegfried Schatz übernimmt den Vorsitz im Gemeinderat.

Er informiert die Mitglieder des Gemeinderates, dass für die Ausübung des Mandates der Bürgermeisterin kein Ersatzmitglied namhaft gemacht wurde und daher nur 20 Gemeinderatsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

Nunmehr erteilt er das Wort an die Frau Bürgermeisterin zur Berichterstattung über den vorliegenden Entwurf der Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum Stichtag 01.01.2020.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass aufgrund der Umstellung auf die Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 idgF – die Gemeinde ab dem Finanzjahr 2020 gemäß § 38 VRV 2015 eine Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020 zu erstellen hat und diese Eröffnungsbilanz im Gemeinderat zu beschließen ist.

Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz können gemäß § 48 Abs. 8 VRV 2015 mit Beschluss des Gemeinderates bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichung erfolgen und sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen.

Mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 wird eine wichtige neue Komponente – der Vermögenshaushalt – das neue kommunale Rechnungswesen mit Ergebnis- und Finanzierungshaushalt ergänzen.

Ähnlich einer Bilanz ist zu diesem Stichtag das gesamte Gemeindevermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) den Fremdmitteln (Schulden, Rückstellungen, Verbindlichkeiten) gegenüberzustellen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum Stichtag 01.01.2020;
Beschlussfassung

Fortsetzung von Seite 556

Die sich daraus ergebende Differenz ist das Nettovermögen (Eigenkapital). Damit ist das gesamte Vermögen der Gemeinde erstmals vollständig erfasst und bewertet, gleichzeitig wird aber auch ersichtlich, welche Vermögenssubstanz in Zukunft erhalten werden muss.

Zentrales Augenmerk bei der Erfassung der Vermögengegenstände besteht in der Erstbewertung des Gemeindevermögens.

Jeder Vermögenswert (aktiv- und passivseitig) ist für sich einzeln zu erfassen und zu bewerten. Grundsätzlich sind fortgeschriebene (historische) Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Wert für einen Vermögenswert in der Eröffnungsbilanz anzusetzen.

Für die erstmalige Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten sieht die VRV 2015 Übergangsbestimmungen vor, die unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien ein Abgehen vom Bewertungsansatz der fortgeschriebenen (historische) Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermöglichen, sodass hier alternative Möglichkeiten herangezogen werden können, wie zB interne plausible Wertfeststellungen, Schätzwertverfahren (bei Grundstücken).

Zur Gewährleistung einer VRV-konformen Vermögensbewertung und zur Erreichung des Zieles der Vergleichbarkeit wurde im Zuge einer Arbeitsgruppe mit Steuerberater Prof. Dr. Helmut Schuchter und Dr. Klaus Kandler in Zusammenarbeit mit den Firmen Kufgem GmbH und GemNova Dienstleistungs GmbH sowie unter Einbindung der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung ein Leitfaden zur erstmaligen Erfassung und Bewertung von Gemeindevermögen verfasst.

Mit Schreiben vom 29.05.2017 hat die Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung allen Tiroler Gemeinden und Gemeindeverbänden empfohlen, die Grundsätze der Vermögenserfassung und Vermögensbewertung dieses Leitfadens bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen.

Die Abteilung Finanzen unter der Federführung des Stadtkämmerers Reg.-Rat Peter Blasisker hat sich in den vergangenen Jahren sukzessive mit der erstmaligen Erfassung und Bewertung der Vermögenswerte gemäß §§ 38 und 39 VRV 2015 und unter Berücksichtigung des angeführten Leitfadens befasst und den vorliegenden Entwurf der Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum Stichtag 01.01.2020 mit einer Bilanzsumme von € 172.136.636,48 erstellt.

Die Eröffnungsbilanz besteht aus

- dem Vermögenshaushalt gemäß Anlage 1c VRV 2015,
- dem Anlagenspiegel gemäß Anlage 6g VRV 2015 (unter Darstellung der Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen)

sowie

- dem Anlagenspiegel gemäß Anlage 6g VRV 2015 (unter Darstellung jedes einzelnen Vermögensgegenstandes der Gemeinde).

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum Stichtag 01.01.2020;
Beschlussfassung

Fortsetzung von Seite 557

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 wurde in der Zeit vom 09.11.2020 bis zum Ablauf des 23.11.2020 im Stadtamt Lienz zu öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist wurden seitens der Gemeindebewohner keine schriftlichen Einwendungen gegen den Entwurf der Eröffnungsbilanz eingebracht.

Mit Beginn der Auflagefrist wurde jeder Gemeinderatspartei der Entwurf der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 übermittelt.

Zudem wurde auch alle Gemeinderatsmitglieder mit der Einladung zur heutigen Sitzung eine Kurzfassung dieser Eröffnungsbilanz per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz durch den Überprüfungsausschuss erfolgte am 19.11.2020 und ergab keinen Grund zu Bedenken.

Über das Ergebnis dieser Prüfung wird der Obmann des Überprüfungsausschusses dem Gemeinderat noch im Zuge der weiteren Behandlung dieses Tagesordnungspunktes berichten.

Die Bürgermeisterin ersucht den Vorsitzenden um Genehmigung der Worterteilung an den Stadtkämmerer zur näheren Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen des Vermögenshaushaltes samt Angabe der verwendeten Bewertungsmethoden.

Der Vorsitzende erteilt das Wort an den Stadtkämmerer zur weiteren Berichterstattung über die Eröffnungsbilanz.

Der Stadtkämmerer erläutert in weiterer Folge die einzelnen Bilanzposten des Vermögenshaushaltes samt verwendeter Bewertungsmethoden wie folgt:

Aktivseite der Eröffnungsbilanz

A Langfristiges Vermögen

Auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz unter der Position A „Langfristiges Vermögen“ (Anlagevermögen lt. UGB, länger als ein Jahr im Eigentum der Gemeinde) wird ein Vermögenswert von **€ 160.740.787,50** dargestellt. Darin sind insbesondere folgende Positionen von Bedeutung, die wie folgt näher beschrieben werden:

A.I Immaterielle Vermögenswerte

Zu den „Immateriellen Vermögenswerten“ zählen unter anderem gewerbliche Schutzrechte, Patente und Lizenzen (zB für Software).

Softwarelizenzen der Stadt wurden in der Vergangenheit jährlich bezahlt und somit sofort als Aufwand gebucht. In der Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde wird bei dieser Position **kein Vermögenswert** ausgewiesen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum Stichtag 01.01.2020;
Beschlussfassung

Fortsetzung von Seite 558

Angemerkt dazu wird, dass im Finanzjahr 2020 erstmals eine 3-Jahres Lizenz für das AutoCad-Programm erworben wurde. Diese Lizenz wird dann in der Bilanz (Rechnungsabschluss) des Jahres 2020 als immaterieller Vermögenswert dargestellt. Im Anlagespiegel in der Anlage der Eröffnungsbilanz ist der Lizenzerwerb bereits ersichtlich.

A.II Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen stellt betragsmäßig eine der wichtigsten Positionen auf der Aktivseite der Bilanz dar.

Hier spiegelt sich die Substanz, die die Gemeinde erhalten muss, wider.

Die Erfassung und Bewertung der Sachanlagen hat einen wesentlichen Einfluss auf die Ergebnisrechnung und somit auch auf das Nettoergebnis, da der Wertverzehr in Form von planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen hineinfließt.

Das Sachanlagevermögen weist in der Eröffnungsbilanz einen Buchwert in Höhe von gesamt **€ 150.820.292,44** aus und umfasst folgende materielle Vermögenswerte:

- Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur
- Gebäude und Bauten
- Wasser- und Abwasserbauten und –anlagen
- Sonderanlagen
- Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen
- Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Kulturgüter
- Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau

II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

In der Position „Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur“ sind die Vermögenskonten für die Bereiche Grundbesitz, Straßenanlagen, Wege, Plätze, sonstige Straßen, Brücken, Sportanlagen, Spielplätze, Straßenbeleuchtung, Orientierungs-systeme/Ampelanlagen und Straßenbeleuchtung abgebildet und in der Eröffnungsbilanz mit einem Buchwert von gesamt **€ 109.412.762,70** ausgewiesen.

„**Grundstücke**“ sind im Sinne des Vermessungsgesetzes zu verstehen und grundsätzlich zu den tatsächlichen Anschaffungskosten zu bewerten. Da sich im Zuge der Erstbewertung für viele Grundstücke die Anschaffungskosten aus den Buchhaltungsunterlagen nicht oder nur schwer ermitteln lassen, können Grundstücke bei ihrer erstmaligen Erfassung auch mittels Schätzwertverfahren (Grundstücksrasterverfahren) bewertet werden.

Aus Effizienzgründen wird seitens der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung empfohlen, für Zwecke der Erstbewertung das Grundstücksrasterverfahren zu verwenden. Gemäß erläuternden Bemerkungen zur VRV 2015 zieht der Ordnungsgeber ausdrücklich in Betracht, dass durch das Rasterverfahren kein Referenzwert für den Verkauf eines Grundstückes widerspiegelt wird und somit die Ermittlung eines Verkehrswertes nicht das Ziel dieses Bewertungsverfahrens ist.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum Stichtag 01.01.2020;
Beschlussfassung

Fortsetzung von Seite 559

Die Abteilung Finanzen hat somit bei der Ersterfassung der Grundstücke das Grundstücksrasterverfahren verwendet. Nur die Grundstücke aus dem Bereich der marktbestimmten Betriebe wurden mit den seinerzeitigen Anschaffungskosten in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

Bei Anwendung des Grundstücksrasterverfahrens werden die Grundstücke in Benützungsarten und Nutzungen aus dem Kataster eingeteilt.

Die Flächen sind sodann zu den Basispreisen für die jeweilige Lage zu bewerten, wobei der „Basispreis für Bauflächen“ und der „Basispreis für landwirtschaftliche Nutzflächen“ als Bewertungsansatz dienen und sich der jeweilige Wert des Grundstückes je nach Benützungsart als Prozentsatz (Abschläge) vom relevanten Basispreis ergibt.

Datengrundlage für die Basispreise bildet die Kaufpreissammlung der Finanzverwaltung sowie Regionalinformationen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen („BEV“).

Die gewichteten Durchschnittspreise aus den Transaktionen der Jahre 2008 bis 2015 werden für die Ermittlung der Basispreise für Bauland und Bauland herangezogen und lauten wie folgt:

<i>Gemeinde</i>	<i>Basispreis „Baufläche“</i>	<i>Basispreis „Landwirtschaft“</i>
<i>Lienz</i>	€ 111,38	€ 60,08
<i>Patriasdorf</i>	€ 142,47	€ 4,44

<i>Vergleich mit anderen Gemeinden</i>	<i>Basispreis „Baufläche“</i>	<i>Basispreis „Landwirtschaft“</i>
<i>Unternußdorf</i>	€ 171,98	€ 3,44
<i>Dölsach</i>	€ 70,59	€ 10,74
<i>Obergaimberg</i>	€ 54,79	€ 3,44
<i>Oberlienz</i>	€ 68,09	€ 3,44
<i>Thurn</i>	€ 109,63	€ 3,44
<i>Tristach</i>	€ 113,12	€ 19,94
<i>Amlach</i>	€ 176,85	€ 3,44
<i>Leisach</i>	€ 90,97	€ 3,44
<i>Sillian</i>	€ 162,04	€ 5,57
<i>Matrei i.O. Markt</i>	€ 207,88	€ 8,55
<i>Imst</i>	€ 206,45	€ 33,73
<i>Hall</i>	€ 393,69	€ 29,60
<i>Innsbruck</i>	€ 1.346,81	€ 104,70
<i>Kitzbühel Stadt</i>	€ 1.011,86	€ 14,00
<i>Landeck</i>	€ 192,13	€ 11,09
<i>Reutte</i>	€ 142,13	€ 5,76
<i>Schwaz</i>	€ 226,10	€ 24,55

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum Stichtag 01.01.2020;
Beschlussfassung

Fortsetzung von Seite 560

Die Abteilung Finanzen hat im Zuge der Bewertung der Grundstücke die Ansicht vertreten, dass die Verwendung der Basispreise für „Bauflächen“ und „landwirtschaftliche Nutzflächen“ für die Katastralgemeinden Lienz und Patriasdorf im Vergleich zu den Basispreisen anderer Gemeinden bzw. Bezirksstädte zu massiven Wertverzerrungen führen würde.

Aus diesem Grunde hat die Abteilung Finanzen nach Rücksprache mit der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung die Basispreise für die Verwendung des Grundstückrasterverfahrens nach einer internen plausiblen Wertfeststellung wie folgt ermittelt:

Der Basispreis für „Baufläche“ wird mit einem einheitlichen Wert von € 200,00 für die KG Lienz und die KG Patriasdorf festgelegt. Diese interne Wertfeststellung basiert auf einem Mittelwert für die derzeit angemessenen Grundkosten für die Wohnbauförderung (Email der BH Lienz, Abt. Wohnbauförderung).

Für Sonderfälle, wie zB „Ankauf Liegenschaft Liebburg“ oder „Ankauf Liegenschaft TIWAG Lager Pegetz“ werden als Grundstückswert 20% der ursprünglichen Anschaffungskosten (Pauschalpreis für Gebäude und Grundstück) angesetzt.

Der Basispreis für „landwirtschaftliche Nutzflächen“ wird mit einem einheitlichen Wert von € 15,00 für die KG Lienz und die KG Patriasdorf festgelegt. Diese interne Wertfeststellung basiert auf einem Mittelwert für derzeit angemessene Grundkosten (Email Bezirkslandwirtschaftskammer Lienz und diverse Grundankäufe).

Für die Grundstücksarten „Gewässer, Wald, Alpe und sonstige Benützungsarten wie Ödland, Fels- und Geröllflächen sowie Gletscher) hätte das im Leitfaden empfohlene „vereinfachte Ertragswertverfahren mittels Barwert einer ewigen Rente“ einen Basispreis von lediglich € 1,37 ergeben.

Da dieser Basispreis nicht realistisch erschien, hat die Abteilung Finanzen für die Benützungsart „Sonstige landwirtschaftliche Flächen“ den Basispreis für „landwirtschaftliche Flächen“ der KG Patriasdorf (Hauptbesitz Waldfläche) laut der Kaufpreissammlung der Finanzverwaltung mit € 4,44 angesetzt.

Somit wurde dieser Basispreis als einheitlicher Basispreis für die Bewertung der oa. Grundstücke in beiden Katastralgemeinden herangezogen.

Zusammenfassend ergeben sich für die Anwendung des Grundstückrasterverfahrens zur Bewertung der nachstehend angeführten Nutzungsarten in der KG Lienz und KG Patriasdorf folgende Quadratmeterpreise:

- Bauflächen zu Basispreisen für Bauflächen - € 200,00/m²
- landwirtschaftliche Nutzflächen zu Basispreisen für landwirtschaftliche Nutzflächen - €15,00/m²
- Straßenverkehrsanlage zu 20% d. Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen - € 3,00 m²
- Garten zu 80 % des Basispreises für Bauflächen - € 160,00/m²
- Wald zu 50 % des Basispreises für sonstige landwirtschaftliche Nutzflächen - € 2,22 m²

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum Stichtag 01.01.2020;
Beschlussfassung

Fortsetzung von Seite 561

- Gewässer zu 50 % des Basispreises für sonstige landwirtschaftliche Nutzflächen - € 2,22/m²
- Alpe zu 20 % des Basispreises für sonstige landwirtschaftliche Nutzflächen - € 0,89/m²
- sonstige Benützungsorten zu 20 % des Basispreises für Bauflächen - € 40,00/m² (z.B. Parkplätze, Freizeitflächen, Friedhöfe, Verkehrsrandflächen) mit Ausnahme von Ödland, Fels- und Geröllflächen und Gletschern zu 10 % des Basispreises für sonstige landwirtschaftliche Nutzflächen - € 0,44/m²

Angemerkt wird, dass Grundstücke keiner Abschreibung unterliegen.

„Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur“ sind insbesondere Infrastrukturanlagen und Gemeingebrauchsflächen, wie zB befestigte und unbefestigte Straßen, Parkplätze, Brücken, Straßenbeleuchtung, Sportanlagen, Spielplätze und Brunnen zu verstehen.

Beim Straßenaufbau ist nach den erläuternden Bemerkungen zur VRV 2015 eine getrennte Bewertung nach Decke, Tragschicht und Unterbau nicht notwendig. Grundsätzlich wird dabei von unbefestigten und befestigten Straßen ausgegangen, eine weitere Unterteilung der Straßenaufbauten erfolgt nicht.

Straßenbauten wurden in Entsprechung der Bestimmungen der VRV 2015, soweit verwaltungsökonomisch vertretbar, nach den fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellkosten bewertet. Das betrifft unter anderem größere Straßenbauvorhaben der Stadt der letzten 10 Jahre.

Die Bewertung des überwiegenden Anteils der befestigten und unbefestigten Straßen der Stadtgemeinde wurde durch eine interne plausible Wertfestsetzung nach Wiederbeschaffungszeitwerten ermittelt.

Laut der Abteilung Verkehr und Straßen des Landes Tirol kann man bei befestigten (zB Asphaltdecke) Gemeindestraßen durchschnittliche Neubaukosten von brutto € 72,00 und bei unbefestigten Anlagen (zB Schotterwege) durchschnittliche Nettobaukosten von € 36,00 ansetzen.

Unter Zugrundelegung des Zustandes des jeweiligen Straßenzuges (Abschlagsraster) wurden die entsprechenden Vermögenwerte für die Straßenanlagen ermittelt.

Die Brücken Iselsteg, Spitalsbrücke, Falkensteinersteg und der neue Drauparksteg wurden mit den tatsächlichen Anschaffungskosten in die Vermögensrechnung aufgenommen. Die Bewertung der restlichen Brücken der Stadt erfolgte anhand einer internen plausiblen Wertfestsetzung nach Wiederbeschaffungszeitwerten.

Bei diesem Bewertungsverfahren wird auf Grund des verwendeten Materials nach der Brückenart unterschieden. In der Mehrzahl der Fälle sind in der Gemeinde Stahlbetonbrücken in Verwendung.

Laut Information der Abteilung Verkehr und Straße des Landes Tirol kann man derzeit von durchschnittlichen Neubaukosten für Stahlbetonbrücken von brutto € 3.000,00 pro m² und für Holzbrücken durchschnittliche Neubaukosten von brutto € 2.160,00 pro m² ansetzen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum Stichtag 01.01.2020;
Beschlussfassung

Fortsetzung von Seite 562

Die Bewertung von Orientierungssystemen/Ampelanlagen und der Straßenbeleuchtung sowie der sonstigen Grundstückseinrichtungen (zB Sportanlagen, Spielplätze, Brunnen, Umzäunungen) wurde nach den fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellkosten durchgeführt.

A.II.2 Gebäude und Bauten

In der Position „Gebäude und Bauten“ sind die Vermögenskonten für die Bereiche Massivbauten, Teilmassivbauten, Garagen, Glashäuser, Magazine, Container, Hütten, sonstige Bauwerke und Hallen abgebildet und in der Eröffnungsbilanz mit einem Buchwert von gesamt **€ 26.557.838,81** ausgewiesen.

Die Bewertung der Gebäude und Bauten wurde nach Maßgabe vorhandener Buchhaltungsunterlagen nach den fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellkosten vorgenommen.

Für jene Gebäude und Bauten, für welche keine konkreten Anschaffungs- und Herstellkosten ermittelt werden konnten, wurden mit Unterstützung des Bauamtes die jeweiligen Vermögenswerte mit einer internen plausiblen Wertfeststellung auf Basis eines vereinfachten Sachwertverfahrens ermittelt, das von aktuellen Wiederbeschaffungswerten je nach Funktion und Ausstattung des Gebäudes ausgeht.

A.II.3 Wasser- und Abwasserbauten und –anlagen

In der Position „Wasser- und Abwasserbauten und –anlagen“ werden die Vermögenskonten für die Anlagen zur Sammlung, Weiter- und Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswässern, Sammelkanäle und Ortskanalanlagen dargestellt und sind in der Eröffnungsbilanz zusammengefasst im Abschnitt „Betriebe der Abwasserbeseitigung“ mit einem Buchwert in Höhe von gesamt **€ 10.818.096,19** erfasst.

Die Bewertung erfolgte nach fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellkosten.

A.II.4 Sonderanlagen

Als Sonderanlagen sind in der Eröffnungsbilanz ortsfeste Anlagen, wie zB Schneeladerampen, Salzsilos, Tanklager, Kompostieranlagen, Abfallsammelanlagen und Parkscheinautomaten mit einem Buchwert in Höhe von gesamt **€ 418.616,02** erfasst. Die Bewertung erfolgte nach fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellkosten.

A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

Unter dieser Position werden Vermögenswerte aus den Bereichen Maschinen und maschinelle Anlagen, Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel sowie Fahrzeuge dargestellt. Die Bewertung erfolgte mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellkosten und weist in der Eröffnungsbilanz einen Buchwert von **€ 1.329.433,47** aus.

A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zur Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung zählen grundsätzlich alle beweglichen Vermögensgegenstände der öffentlichen Verwaltung. In dieser Gruppe werden Wirtschaftsgüter

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum Stichtag 01.01.2020;
Beschlussfassung

Fortsetzung von Seite 563

dargestellt, die der Einrichtung und Ausstattung des Amts-, Betriebs- und Geschäftsräumlichkeiten dienen, wie zB Möbel, Büroausstattung.

Die Bewertung der Vermögenswerte wurde mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellkosten vorgenommen und mit einem Buchwert von gesamt **€ 1.614.850,51** in der Eröffnungsbilanz abgebildet.

A.II.7 Kulturgüter

Kulturgüter sind Vermögenswerte, die zB kulturellen, historischen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder umweltpolitischen Wert haben. Der Begriff Kulturgüter wird somit in der VRV 2015 sehr weit gefasst. Kulturgüter werden grundsätzlich im allgemeinen Anlagespiegel erfasst und auf Grund ihrer Qualifikation generell nicht linear abgeschrieben, da davon ausgegangen wird, dass diese Wertgegenstände ihren „besonderen“ Wert erhalten.

Sofern für Kulturgüter die Anschaffungs- oder Herstellkosten aus verlässlichen Unterlagen ermittelt werden können, sind diese für die Bewertung heranzuziehen und in die Vermögensrechnung aufzunehmen.

In allen anderen Fällen, insbesondere wenn eine Bewertung zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand führt, brauchen Kulturgüter nicht mit Werten in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden. Es reicht, wenn diese Kulturgüter in die Liste der „nicht bewerteten Kulturgüter“ (Anlage 6i), welche jährlich dem Rechnungsabschluss beigelegt wird, aufgenommen werden.

Die bewertbaren Kulturgüter der Stadt wurden in sechs gegliederten Sammlungsbeständen (Archäologisches Fundmaterial und Grabungsfunde, Archivgut, Foto- und Multimediale Sammlung, Kunstgeschichtliche Sammlung, Naturkundliche Sammlung, Volkskundliche Sammlung) erfasst und in der Eröffnungsbilanz mit einem Gesamtwert von **€ 668.694,74** dargestellt.

Angemerkt wird, dass für bewertbare Kulturgüter keine lineare Abschreibung vorzunehmen ist.

A.III Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen

Unter einem aktiven Finanzinstrument wird ein Vertrag verstanden, der bei der Gebietskörperschaft zu einem finanziellen Vermögenswert und gleichzeitig bei einem Dritten zu einer finanziellen Verbindlichkeit führt. Beispiele für aktive Finanzinstrumente bei Gemeinden sind zB Anleihen bzw Staatsschuldverschreibungen, Aktien-, Anleihen- und Investmentfonds oder Versicherungen zur Ansparung von Kapital wie z.B. Abfertigungsrücklagen.

Im Rahmen der Verhandlungen zur Novelle der VRV 2015 und zum Paktum des Finanzausgleiches 2017 vereinbarten die Gebietskörperschaften, dass diese ihre Finanzgeschäfte künftig risikoavers gestalten und öffentliche Finanzmittel nicht zur Spekulation einsetzen. Bestehende Rechtsgeschäfte, die vor einem etwaigen landesrechtlichen Verbot abgeschlossen wurden bleiben aufrecht und sind somit in der Eröffnungsbilanz unter dieser Position zu erfassen.

Die Stadtgemeinde Lienz besitzt keine aktiven Finanzinstrumente bzw. kein langfristiges Finanzvermögen und weist somit in der Eröffnungsbilanz unter dieser Position **keinen Wert** aus.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum Stichtag 01.01.2020;
Beschlussfassung

Fortsetzung von Seite 564

A.IV Beteiligungen

Unter einer Beteiligung ist der Anteil der Gemeinde an einem Unternehmen oder eine von der Gemeinde verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, öffentliche Stiftungen und Fonds) zu verstehen.

Von der Definition der Beteiligungen sind nicht nur Kapitalgesellschaften (zB AG, GmbH), sondern auch Personengesellschaften (zB Kommanditgesellschaft, Offene Gesellschaft) umfasst.

Nicht erfasst sind Verbände (zB Gemeindeverbände, Schulverbände) und Vereine.

Ein verbundenes Unternehmen ist mit einem Anteil von mehr als 50% am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen. Weiters liegt ein verbundenes Unternehmen dann vor, wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle oder die Beherrschung hat.

Ein assoziiertes Unternehmen ist bei einem Kapitalanteil von 20% bis zu 50% am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen.

Unter der Beteiligungsgrenze von 20% vom Anteil am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens ist von einer sonstigen Beteiligung auszugehen.

Die Bewertung von Beteiligungen erfolgte in Entsprechung der Bestimmungen der VRV 2015 in der Weise, dass eine zum Rechnungsabschlussstichtag bereits vorhandene Beteiligung an einem Unternehmen mit dem Anteil der Gebietskörperschaft am Eigenkapital der Beteiligung bewertet wurde. Grundlage für die Bewertung war der jeweilige letzte verfügbare Einzelabschluss der Beteiligung.

In der Eröffnungsbilanz wird unter dieser Position ein Vermögenswert in Höhe von gesamt **€ 8.511.139,00** dargestellt, der sich wie folgt gliedert:

- A.IV.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen € 1.359.832,81
Stadtgemeinde Lienz Immobilien KG € 1.359.832,81
- A.IV.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen € 3.605.971,49
Lienzer Bergbahnen AG € 3.516.135,96
Osttiroler Wirtschaftspark GmbH € 89.835,53
- A.IV.3 Sonstige Beteiligungen € 3.545.334,70
Raiffeisen Landesbank Tirol AG € 20.588,76
Felbertauernstraße AG € 244.453,75
Tir. Gemeinn. Wohnbau-u. Siedl. GmbH € 1.771.182,04
Gem. Hauptgen. d. Siedl. Bds. reg. GenmbH € 1.508.915,16
Flugplatz Lienz/Nikolsdorf Betriebs GmbH € 194,99

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum Stichtag 01.01.2020;
Beschlussfassung

Fortsetzung von Seite 565

A.V Langfristige Forderungen

Forderungen sind Ansprüche der Gemeinde auf den Empfang von Geldleistungen.

Langfristige Forderungen liegen vor, wenn deren voraussichtliche Erfüllungsdauer länger als ein Jahr beträgt.

In den langfristigen Forderungen sind in der Regel der Stand an gegebenen Darlehen und noch nicht fällige Verwaltungsforderungen ausgewiesen. Demnach sind Forderungen anzusetzen, sobald die Gebietskörperschaft einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch, zB auf Einzahlung an liquiden Mittel, erlangt hat.

Langfristige Forderungen sind in der Eröffnungsbilanz mit einem Vermögenswert von gesamt **€ 1.409.356,06** ausgewiesen und gliedern sich in folgende drei Bereiche:

A.V.1 Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	€	4.507,19
<i>Schadenersatzforderungen</i>	€	4.507,19
A.V.2 Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	€	222.302,94
<i>Wohnbau Siedlerdarlehen</i>	€	1.935,27
<i>Stadtgemeinde Lienz Immo.KG, Darl. Egger-Lienz Pl.2</i>	€	142.161,74
<i>Stadtgemeinde Lienz Immo.KG, Darl. Jugendzentrum</i>	€	78.205,93
A.V.3 Sonstige langfristige Forderungen	€	1.182.545,93
<i>Grand Hotel Lienz Kaufpreisrate</i>	€	920.000,00
<i>KPC Förderung</i>	€	255.845,93
<i>Bezugsvorschüsse Bedienstete</i>	€	6.700,00

B Kurzfristiges Vermögen

Auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz unter der Position **B „Kurzfristiges Vermögen“** (Umlaufvermögen lt. UGB) wird ein Vermögenswert von **€ 11.395.848,98** ausgewiesen.

Darin sind insbesondere folgende Positionen von Bedeutung, die wie folgt näher beschrieben werden:

B.I Kurzfristige Forderungen

Als kurzfristige Forderungen sind solche zu betrachten, deren voraussichtliche Erfüllungsdauer nicht länger als ein Jahr beträgt. Diese werden mit dem Nominalwert erfasst.

Die kurzfristigen Forderungen werden in der Eröffnungsbilanz mit einem Vermögenswert von gesamt **€ 768.122,23** dargestellt und gliedern sich in folgende drei Bereiche:

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum Stichtag 01.01.2020;
Beschlussfassung

Fortsetzung von Seite 566

B.I.1 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen € 383.461,43

Auf diesem Konto sind kurzfristige Forderungen auf Grund von Liefer-, Dienstleistungs-, Werks- und ähnlichen Verträgen dargestellt.

B.I.2 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben € 210.093,09

Auf diesem Konto sind Forderungen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen verbucht.

B.I.3 Sonstige kurzfristige Forderungen € 0,00

Auf diesem Konto werden kurzfristige Forderungen verbucht, welche auf keinem anderen Konto der Kontoklasse 2 erfasst sind.

B.I.4 Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirks. Gebarung) € 174.567,71

Auf diesem Konto werden kurzfristige Forderungen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung dargestellt.

B.II Vorräte

Bei Vorräten handelt es sich um kurzfristig zum Verbrauch bestimmte Gegenstände, Güter und Waren, die vor dem Rechnungsabschlussstichtag erworben wurden, jedoch erst danach zum Einsatz kommen. Vorräte und selbsterstellte Vorräte sind zu Anschaffungs- oder Herstellkosten in der Eröffnungsbilanz zu erfassen, wenn deren Wert pro Vorratsposition € 5.000,00 übersteigt.

Zu bewerten sind die Vorräte zum Rechnungsabschlussstichtag mit dem niedrigeren Wert aus beiden folgenden Werten:

- Ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellkosten
- Wiederbeschaffungswert

Unter dieser Position sind in der Eröffnungsbilanz Vorräte mit einem Vermögenswert von **€ 222.441,76** erfasst.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Vorräte aus den Abteilungen Wirtschaftshof (zB Bauholz, Straßenbeleuchtung, Baumaterialien und Streusalz), Dolomitenbad (zB Wasserpflegemittel, Kühlmittel, Gas) und Museum Schloss Bruck (zB Handelswaren Museumsshop).

B.III Liquide Mittel

Liquide Mittel umfassen Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen und sind getrennt voneinander auszuweisen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum Stichtag 01.01.2020;
Beschlussfassung

Fortsetzung von Seite 567

Auch Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene und allgemeine Haushaltsrücklagen werden unter dieser Position dargestellt. Unter den Zahlungsmittelreserven sind jene liquide Mittel auszuweisen, die zur Bedeckung der Haushaltsrücklagen auch tatsächlich gesondert verwaltet werden. Zahlungsmittelreserven sind auf Sparbüchern oder Sparkonten getrennt zu verwahren.

Die liquiden Mittel werden dem kurzfristigen Vermögen zugerechnet und mit ihrem Nominalwert bewertet. In der Eröffnungsbilanz sind die liquiden Mittel mit einem Vermögenswert von gesamt **€ 10.405.284,99** dargestellt.

- B.III.1 Kassa, Bankguthaben, Schecks € 1.282.954,53
- B.III.2 Zahlungsmittelreserven € 9.122.330,46

B.IV Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen

Die Stadtgemeinde Lienz besitzt keine aktiven Finanzinstrumente bzw. kein kurzfristiges Finanzvermögen und weist somit in der Eröffnungsbilanz unter dieser Position den Wert **€ 0,00** aus.

B.V Aktive Rechnungsabgrenzung

Um den Gewinn bzw. Verlust im Ergebnishaushalt periodengerecht auszuweisen, müssen Erträge und Aufwendungen, wenn deren Wert die Grenze von € 10.000,00 pro Geschäftsfall überschreitet, in jener Periode dargestellt werden, der sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

Es ist daher zum Stichtag der Eröffnungsbilanz eine zeitliche Abgrenzung vorzunehmen. Die Rechnungsabgrenzungsposten sind im Vermögenshaushalt bei eigener Vorauszahlung auf der Aktivseite und bei fremden Vorauszahlungen auf der Passivseite der Bilanz darzustellen.

Da die Stadtgemeinde Lienz im Finanzjahr 2019 keine Vorauszahlungen für das Finanzjahr 2020 getätigt hat wird in der Eröffnungsbilanz unter dieser Position der Wert **€ 0,00** ausgewiesen.

Passivseite der Eröffnungsbilanz:

C Nettovermögen

Auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz unter der Position **C „Nettovermögen -Ausgleichsposten“** (Eigenkapital lt. UGB) wird ein Wert von **€ 147.270.323,14** dargestellt.

Das Nettovermögen einer Gemeinde kann als reine Rechengröße bzw. Ausgleichsposition zwischen Aktiva (Vermögen) und Fremdmitteln (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse) betrachtet werden. Es stellt eine buchhalterische Größe dar, und darf nicht mit Geldmitteln, die frei verfügbar bzw. liquide sind, verwechselt werden.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum Stichtag 01.01.2020;
Beschlussfassung

Fortsetzung von Seite 568

Auf Grund des hohen Sachanlagevermögens ist davon auszugehen, dass in der Eröffnungsbilanz das Nettovermögen in den meisten Gemeinden positiv sein wird. Im Zeitverlauf ist es natürlich möglich, dass das Nettovermögen einer Gemeinde kleiner bzw. negativ wird. Dies wäre dann der Fall, wenn eine Gemeinde im Ergebnishaushalt mehrheitlich negative Nettoergebnisse erwirtschaftet (zB durch hohe Abschreibungswerte des Sachanlagevermögens) und dadurch das Nettovermögen laufend kleiner wird.

Das Nettovermögen gliedert sich in folgende Einzelpositionen:

C.I Saldo der Eröffnungsbilanz

Der Saldo der Eröffnungsbilanz in Höhe von **€ 138.147.992,68** ergibt sich als Restgröße zum Stichtag bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020.

Wenn sämtliche Positionen der Aktivseite, die Fremdmittel auf der Passivseite, der Sonderposten Investitionszuschüsse und die weiteren Positionen des Nettovermögens (Haushaltsrücklagen, Neubewertungsrücklage, Fremdwährungsumrechnungsrücklage) berechnet sind, ergibt sich als Restgröße der Saldo der Eröffnungsbilanz.

Dieser bleibt in der Regel im Zeitverlauf unverändert, d.h. der Saldo der Eröffnungsbilanz bleibt, solange die Gemeinde besteht, in gleicher Höhe im Vermögenshaushalt unter dem Bilanzposten „Nettovermögen“ stehen.

C.II Kumuliertes Nettoergebnis

Das kumulierte Nettoergebnis zeigt die Summe aller erzielten Nettoergebnisse einer Gemeinde und kann einen positiven oder negativen Wert annehmen, je nachdem, ob eine Gemeinde überwiegend positive oder negative Nettoergebnisse im Ergebnishaushalt erzielt.

In der Eröffnungsbilanz ist für diese Position der Wert **€ 0,00** ausgewiesen, da das erste Nettoergebnis erst zum Jahresende 2020, d.h. mit dem Rechnungsabschluss 2020, ausgewiesen wird.

C.III Haushaltsrücklagen

Haushaltsrücklagen werden in der VRV 2015 üblicherweise aus Zuweisungen aus dem Nettoergebnis im Ergebnishaushalt gebildet.

Die Bildung von Haushaltsrücklagen verringert das Nettoergebnis, die Auflösung von Haushaltsrücklagen erhöht das Nettoergebnis.

In den Bundesländern gibt es unterschiedliche Haushaltsrücklagen, die mit oder ohne Zahlungsmittelreserven gebildet werden.

In Tirol besteht die Verpflichtung, dass die Haushaltsrücklagen finanziert sein müssen, d.h. dass den Haushaltsrücklagen die entsprechenden Zahlungsmittelreserven, die als gesonderte Position auf der Aktivseite der Vermögensrechnung unter den liquiden Mitteln ausgewiesen sind, zugeordnet werden müssen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum Stichtag 01.01.2020;
Beschlussfassung

Fortsetzung von Seite 569

In der Eröffnungsbilanz wird bei den Haushaltrücklagen ein Vermögenswert von **€ 9.122.330,46** dargestellt. In dieser Position sind alle Haushaltrücklagen enthalten, die auch im Rechnungsabschluss 2019 ausgewiesen wurden.

C.IV Neubewertungsrücklagen

Neubewertungsrücklagen entstehen bei der Folgebewertung von Vermögenswerten, wenn der Buchwert zum Stichtag über den ursprünglich erfassten Wert (idR Anschaffungskosten) liegt.

Für Beteiligungen kann die Neubewertungsrücklage nur einen positiven Wert annehmen.

Falls der Wert einer Beteiligung unter den Anschaffungswert sinkt, ist dies im laufenden Jahr aufwandswirksam zu verbuchen.

In der Eröffnungsbilanz wird unter dieser Position der Wert von **€ 0,00** ausgewiesen.

C.V Fremdwährungsumrechnungsrücklage

Fremdwährungsumrechnungsrücklagen dienen der erfolgsneutralen Erfassung von Wechselkurschwankungen.

In der Eröffnungsbilanz wurde der Wert der Fremdwährungsumrechnungsrücklage mit **€ 0,00** ausgewiesen, weil die Stadtgemeinde keine Aktiv- oder Passivposten in einer fremden Währung besitzt.

D Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

Unter dieser Bilanzposition werden die gewährten und zweckentsprechend verwendeten Kapitaltransferzahlungen für Investitionen mit einem Gesamtwert von **€ 6.416.093,73** als Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Nettovermögen und den langfristigen Fremdmitteln dargestellt.

Die Auflösung der Sonderposten für geförderte Vermögensgegenstände ist entsprechend der in der Nutzungsdauertabelle angegebenen Nutzungsdauer ertragswirksam vorzunehmen und gleicht so (zumindest teilweise) den Aufwand aus der Abschreibung aus, bzw. verringert sich dadurch die jährliche Abschreibung (buchhalterische Erträge).

Dadurch wird gewährleistet, dass auf der einen Seite die gesamten Investitionskosten des Vermögensgegenstandes ersichtlich sind und auf der anderen Seite die Ergebnisrechnung nur mit jenem Wert belastet wird, den die Gemeinde tatsächlich an den Investitionskosten zu tragen hat.

Die Position „D.I Investitionszuschüsse“ wird in folgende Bereiche gegliedert:

D.I.1 Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts <i>Kapitaltransfers von zB Land/Bund/EU</i>	€ 4.882.743,15
D.I.2 Investitionszuschüsse von Beteiligungen	€ 0,00
D.I.3 Investitionszuschüsse von übrigen <i>Kapitaltransfers von zB Privaten (Kanalanschlussgebühren)</i>	€ 1.533.350,58

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum Stichtag 01.01.2020;
Beschlussfassung

Fortsetzung von Seite 570

E Langfristige Fremdmittel

Die langfristigen Fremdmittel sind mit einem Gesamtwert von **€ 17.300.555,26** mit folgender Gliederung ausgewiesen:

E.I Langfristige Finanzschulden

Finanzschulden sind neben Verbindlichkeiten und Rückstellungen ein zentraler Bestandteil der Fremdmittel.

Langfristige Finanzschulden sind Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, welche zu dem Zwecke eingegangen werden, um der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Gels zu verschaffen (zB Bankverbindlichkeiten).

Die in der Position E.I.1 dargestellten langfristigen Finanzschulden in Höhe von **€ 13.531.420,83** entsprechen exakt den im Rechnungsabschluss 2019 ausgewiesenen Darlehensresten zum Jahresende.

E.II Langfristige Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen der Gebietskörperschaft zur Erbringung von Geldleistungen, auf die ein Dritter einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Zahlung erlangt hat, welche dem Grunde und der Höhe nach feststehen. Unter dieser Position werden langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Leasingverpflichtungen sowie sonstige langfristige Verbindlichkeiten dargestellt.

Nach Überprüfung der schließlichen Reste zum Jahresabschluss 2019 wurde festgestellt, dass zum Stichtag 01.01.2020 weder langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Leasingverpflichtungen noch sonstige langfristige Verbindlichkeiten vorhanden sind und daher in der Eröffnungsbilanz ein Wert von **€ 0,00** abzubilden ist.

E.III Langfristige Rückstellungen

Rückstellungen werden auch als Schulden der Zukunft bezeichnet und sind für Verpflichtungen der Gebietskörperschaft anzusetzen, wenn die Verpflichtung bereits vor dem Stichtag der Abschlussrechnung besteht, das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Stichtag der Abschlussrechnung eingetreten ist, die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen der Gebietskörperschaft führen wird und die Höhe der Verpflichtung verlässlich ermittelbar ist.

Langfristige Rückstellungen sind bei der Bewertung jedenfalls abzuzinsen und mit deren Barwert auszuweisen.

In der Eröffnungsbilanz wurden folgende langfristigen Rückstellungen mit einem Gesamtwert von **€ 3.769.134,43** erfasst und werden wie folgt gegliedert:

E.III.1 Rückstellung für Abfertigungen € 2.365.280,79

Die Abfertigungsansprüche nach dem „Alten System“ gelten grundsätzlich für alle Arbeitnehmer, die vor dem 01.01.2003 eingetreten sind.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum Stichtag 01.01.2020;
Beschlussfassung

Fortsetzung von Seite 571

E.III.2 Rückstellungen für Jubiläumswendungen € 1.403.853,64

Gesetzliche Gehaltsschemata für Beschäftigte in öffentlichen Bereichen sehen zumeist vor, dass Dienstnehmer Anspruch auf Zahlung eines Jubiläumsgeldes haben, wenn sie eine gewisse Zeit bei der Gebietskörperschaft beschäftigt waren.

F Kurzfristige Fremdmittel

Die kurzfristigen Fremdmittel sind mit einem Gesamtwert von € 1.149.664,35 ausgewiesen. Die Strukturierung nach Finanzschulden, Verbindlichkeiten und Rückstellungen ist ident jener bei den langfristigen Fremdmitteln. Der einzige Unterschied liegt darin, dass es sich dabei dem Zeitverlauf nach um Fälligkeiten von bis zu einem Jahr handelt.

F.I Kurzfristige Finanzschulden € 0,00

F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten € 778.153,50

F.II.1 Kurzfr. Verbindlichk. aus Lieferungen und Leistungen € 14.493,16

In dieser Summe werden die Ausgabenrückstände des OH zum Rechnungsabschlussstichtag 2019 dargestellt.

F.II.4 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten € 763.660,34

Auf dieser Position werden kurzfristige Verbindlichkeiten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung dargestellt.

F.III Kurzfristige Rückstellungen € 370.510,85

F.III.3 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube € 370.510,85

Diese Rückstellung zeigt den Rückstand an zu gewährender, bezahlter Freizeit für Mitarbeiter der Gemeinde, die bis zum Stichtag des Rechnungsabschlusses nicht verbraucht werden konnte.

F.IV Passive Rechnungsabgrenzung € 1.000,00

Fremde Vorauszahlungen, die zum 01.01.2020 zu passivieren sind, falls die Gegenleistung dazu erst im Jahr 2020 erfolgt.

Im Zusammenhange mit der Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum Stichtag 01.01.2020 wird auf die Bilanz des Städt. Wasserwerkes Lienz zum 31.12.2019 verwiesen, die der Eröffnungsbilanz des Städt. Wasserwerkes Lienz zum Stichtag 01.01.2020 entspricht.

Diese Bilanz zum 31.12.2019 hat der Gemeinderat bereits in der Sitzung am 23.06.2020 mit einer Bilanzsumme von € 8.414.616,87 genehmigt.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum Stichtag 01.01.2020;
Beschlussfassung

Fortsetzung von Seite 572

Angemerkt wird, dass das Städt. Wasserwerk Lienz ein wirtschaftliches Unternehmen der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 75 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – Verselbständigter Regiebetrieb (Eigenbetrieb) ist.

Dieser Eigenbetrieb bildet zwar rechtlich mit der Gemeindeverwaltung eine Einheit, führt aber in organisatorisch-wirtschaftlicher Hinsicht ein Eigenleben gegenüber der Hoheitsverwaltung, da der Eigenbetrieb mit Finanzautonomie ausgestattet ist. Dies dokumentiert sich unter anderem in der Bildung eines „Sondervermögens“ der Gemeinde und in der Führung eines eigenen Rechnungskreises. Dem Städt. Wasserwerk Lienz kommt jedoch keine Rechtsfähigkeit zu.

Aufgrund des Sondervermögens dieses Eigenbetriebes sollte die Eröffnungsbilanz des Städt. Wasserwerkes Lienz zum 01.01.2020 im Beschlussteil über die Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum 01.01.2020 angeführt werden.

Der Gemeinderat wird gebeten, die vorliegende Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum Stichtag 01.01.2020 samt den verwendeten Bewertungsmethoden für die erstmalige Erfassung und Bewertung der Vermögenswerte für den Bereich des Sachanlagevermögens sowie die Eröffnungsbilanz des Städt. Wasserwerkes Lienz zum 01.01.2020 zum zu genehmigen.

Der Vorsitzende dankt der Bürgermeisterin und dem Stadtkämmerer für die umfassende und ausführliche Erläuterung zur Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum Stichtag 01.01.2020.

Nunmehr ersucht der Vorsitzende den Obmann des Überprüfungsausschusses um Vortrag des Ergebnisses der Vorprüfung der Eröffnungsbilanz durch den Überprüfungsausschuss.

GR ÖkR Josef Blasisker berichtet, dass der Überprüfungsausschuss im Rahmen seiner Überprüfungsausschusssitzung am 19.11.2020 auch die Vorprüfung der vorliegenden Eröffnungsbilanz vorgenommen hat.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum Stichtag 01.01.2020 mit einer Bilanzsumme von € 172.136.636,48 ergab keinen Grund zu Bedenken.

Des Weiteren hat der Überprüfungsausschuss die von der Verwaltung verwendeten Bewertungsmethoden für die erstmalige Erfassung und Bewertung der Vermögenswerte für den Bereich des Sachanlagevermögens in Entsprechung der Bestimmungen des § 38 und des § 39 VRV 2015 und unter Berücksichtigung des Leitfadens des Landes Tirol zur Ersterfassung und Erstbewertung des Anlagevermögens, die vom Stadtkämmerer im Zuge der Erläuterung der einzelnen Bilanzposten vorgetragen wurden, zustimmend zur Kenntnis genommen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum Stichtag 01.01.2020;
Beschlussfassung

Fortsetzung von Seite 573

Der Überprüfungsausschuss stellt daher aufgrund eines einstimmigen Beschlusses an den Gemeinderat den Antrag, die vorliegende Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum Stichtag 01.01.2020 zu genehmigen.

Der Vorsitzende dankt dem Obmann des Überprüfungsausschusses für seine Berichterstattung. Aufgrund des positiven Berichtes des Überprüfungsausschusses ist eine diesbezügliche Stellungnahme der Bürgermeisterin zum Prüfbericht nicht erforderlich.

Der Vorsitzende hält fest, dass während der weiteren Beratung und Beschlussfassung die Bürgermeisterin im sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über den Rechnungsabschluss den Sitzungsraum verlassen müsste, außer der Gemeinderat stimmt zu, dass die Bürgermeisterin während der weiteren Beratung und nachfolgenden Beschlussfassung im Sitzungsraum anwesend sein kann.

Der Gemeinderat spricht sich in weiterer Folge einstimmig dafür aus, dass die Bürgermeisterin während der weiteren Beratung und nachfolgenden Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz anwesend ist.

Nunmehr stellt er die Anfrage an die Gemeinderatsmitglieder, ob es noch weitere Wortmeldungen zur Eröffnungsbilanz gibt.

GR ÖkR Josef Blasisker hält fest, dass eine solide Erfassung der Vermögenswerte erfolgt sei.

Vzbgm. KR Mst. Kurt Steiner geht davon aus, dass es sich hierbei um eine laufende Ermittlung handle, bei welcher noch Spielraum besteht.

Stadtkämmerer RgR Peter Blasisker teilt hierzu mit, dass aus verwaltungsökonomischen Gründen für die VRV-Umstellung die erläuterten Schätzwertverfahren angewandt wurden und die nun vorgelegten Werte durch die Beschlussfassung grundsätzlich fixiert werden. Neuanschaffungen ab 01.01.2020 werden sodann nach den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet und eingearbeitet.

GR Dr. Christian Steininger betont, dass nunmehr die Umstellung von der Kameralistik hin zur in vielen Kreisen besser bekannten Bilanzierung erfolgt sei. Das erläuterte Vermögen zeige einerseits, welches Vermögen die Stadt besitzt, gleichzeitig verdeutlicht es auch, welche enorme Verantwortung damit verbunden sei, mit dem Vermögen sorgsam umzugehen. GR Steininger spricht sodann seinen Dank an Stadtkämmerer RgR Peter Blasisker und das gesamte Personal der Abt. Finanzen für die vorgenommene Bewertung aus.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum Stichtag 01.01.2020;
Beschlussfassung

Fortsetzung von Seite 574

Nach den Wortmeldungen der Mandatare und Abschluss der Beratung verweist der Vorsitzende nochmals darauf, dass während der Auflagefrist keine Einwendungen seitens der Gemeindebürger eingelangt sind und auch der Überprüfungsausschuss einen positiven Bericht über die Vorprüfung der Eröffnungsbilanz gelegt hat.

Er stellt sodann den Antrag an den Gemeinderat um Beschlussfassung über die vorliegende Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum Stichtag 01.01.2020 mit den Bestandteilen „Vermögenshaushalt“ und „Anlagenspiegel“ samt der Genehmigung der verwendeten Bewertungsmethoden für die erstmalige Erfassung und Bewertung der Vermögenswerte für den Bereich des Sachanlagevermögens.

In diesem Zusammenhange ersucht er den Gemeinderat auch um Kenntnisnahme bzw. Zustimmung zur Festsetzung der Eröffnungsbilanz des Städt. Wasserwerkes Lienz zum 01.01.2020, die der Bilanz dieses wirtschaftlichen Unternehmens der Stadtgemeinde Lienz zum 31.12.2019 entspricht. Er weist darauf hin, dass der Gemeinderat die Bilanz des Städt. Wasserwerkes Lienz zum 31.12.2019 bereits in der Sitzung am 23.06.2020 beschlossen hat.

BESCHLUSS:

Die Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum Stichtag 01.01.2020 mit einer Bilanzsumme von € 172.136.636,48 samt den Bestandteilen

- Vermögenshaushalt gemäß Anlage 1c VRV 2015
- Anlagenspiegel gemäß Anlage 6g VRV 2015 (unter Darstellung der Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen) und
- Anlagenspiegel gemäß Anlage 6g VRV 2015 (unter Darstellung jedes einzelnen Vermögensgegenstandes der Gemeinde)

wie folgt festgesetzt:

Langfristiges Vermögen	160.740.787,50	Nettovermögen	147.270.323,14
Kurzfristiges Vermögen	11.395.848,98	Sonderposten Investitionszuschüsse	6.416.093,73
		Langfristige Fremdmittel	17.300.555,26
		Kurzfristige Fremdmittel	1.149.664,35
Summe Aktiva	172.136.636,48	Summe Passiva	172.136.636,48

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum Stichtag 01.01.2020;
Beschlussfassung

Fortsetzung von Seite 575

Vermögenshaushalt Eröffnungsbilanz (Anlage 1c VRV 2015)

AKTIVA	Anfangsstand 01.01.2020
A Langfristiges Vermögen	160.740.787,50
A.I Immaterielle Vermögenswerte	0,00
A.II Sachanlagen	150.820.292,44
A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	109.412.762,70
A.II.2 Gebäude und Bauten	26.557.838,81
A.II.3 Wasser- und Abwasserbauten und –anlagen	10.818.096,19
A.II.4 Sonderanlagen	418.616,02
A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	1.329.433,47
A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.614.850,51
A.II.7 Kulturgüter	668.694,74
A.II.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	0,00
A.III Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	0,00
A.III.1 Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	0,00
A.III.2 Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	0,00
A.III.3 Partizipations- und Hybridkapital	0,00
A.III.4 Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	0,00
A.IV Beteiligungen	8.511.139,00
A.IV.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	1.359.832,81
A.IV.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	3.605.971,49
A.IV.3 Sonstige Beteiligungen	3.545.334,70
A.IV.4 Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	0,00

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum Stichtag 01.01.2020;
Beschlussfassung

Fortsetzung von Seite 576

A.V Langfristige Forderungen	1.409.356,06
A.V.1 Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.507,19
A.V.2 Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	222.302,94
A.V.3 Sonstige langfristige Forderungen	1.182.545,93
B Kurzfristiges Vermögen	11.395.848,98
B.I Kurzfristige Forderungen	768.122,23
B.I.1 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	383.461,43
B.I.2 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	210.093,09
B.I.3 Sonstige kurzfristige Forderungen	0,00
B.I.4 Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	174.567,71
B.II Vorräte	222.441,76
B.II.1 Vorräte	222.441,76
B.II.2 Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	0,00
B.III Liquide Mittel	10.405.284,99
B.III.1 Kassa, Bankguthaben, Schecks	1.282.954,53
B.III.2 Zahlungsmittelreserven	9.122.330,46
B.IV Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00
B.IV.1 Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00
B.V Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
B.V.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
Summe AKTIVA	172.136.636,48

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum Stichtag 01.01.2020;
 Beschlussfassung

Fortsetzung von Seite 577

PASSIVA	Anfangsstand 01.01.2020
C Nettovermögen (Ausgleichsposten)	147.270.323,14
C.I Saldo der Eröffnungsbilanz	138.147.992,68
C.I.1 Saldo der Eröffnungsbilanz	138.147.992,68
C.II Kumuliertes Nettoergebnis	0,00
C.II.1 Kumuliertes Nettoergebnis	0,00
C.III Haushaltsrücklagen	9.122.330,46
C.III.1 Haushaltsrücklagen	9.122.330,46
C.IV Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	0,00
C.IV.1 Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	0,00
C.V Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00
C.V.1 Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00
D Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	6.416.093,73
D.I Investitionszuschüsse	6.416.093,73
D.I.1 Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	4.882.743,15
D.I.2 Investitionszuschüsse von Beteiligungen	0,00
D.I.3 Investitionszuschüsse von übrigen	1.533.350,58
E Langfristige Fremdmittel	17.300.555,26
E.I Langfristige Finanzschulden, netto	13.531.420,83
E.I.1 Langfristige Finanzschulden	13.531.420,83
E.I.2 Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	0,00
E.I.3 Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum Stichtag 01.01.2020;
Beschlussfassung

Fortsetzung von Seite 575

E.II Langfristige Verbindlichkeiten	0,00
E.II.1 Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
E.II.2 Leasingverbindlichkeiten	0,00
E.II.3 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0,00
E.III Langfristige Rückstellungen	3.769.134,43
E.III.1 Rückstellungen für Abfertigungen	2.365.280,79
E.III.2 Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	1.403.853,64
E.III.3 Rückstellungen für Haftungen	0,00
E.III.4 Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	0,00
E.III.5 Rückstellungen für Pensionen	0,00
E.III.6 Sonstige langfristige Rückstellungen	0,00
F Kurzfristige Fremdmittel	1.149.664,35
F.I Kurzfristige Finanzschulden, netto	0,00
F.I.1 Kurzfristige Finanzschulden	0,00
F.I.2 Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	0,00
F.I.3 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00
F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten	778.153,50
F.II.1 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.493,16
F.II.2 Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	0,00
F.II.3 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	0,00
F.II.4 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	763.660,34
F.III Kurzfristige Rückstellungen	370.510,85
F.III.1 Rückstellungen für Prozesskosten	0,00
F.III.2 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	0,00
F.III.3 Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	370.510,85
F.III.4 Sonstige kurzfristige Rückstellungen	0,00

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum Stichtag 01.01.2020;
Beschlussfassung

Fortsetzung von Seite 579

F.IV Passive Rechnungsabgrenzung **1.000,00**

F.IV.1 Passive Rechnungsabgrenzung 1.000,00

Summe PASSIVA **172.136.636,48**

In Anwendung des § 38 Abs. 3 VRV 2015 werden die für die erstmalige Erfassung und Bewertung der Vermögenswerte gemäß § 38 und § 39 und unter Berücksichtigung des Leitfadens des Landes zur Ersterfassung und –bewertung des Anlagevermögens verwendeten Bewertungsmethoden für

- Grundstücke - Vermögenswerte nach dem Grundstücksrasterverfahren mit Festlegung der Basispreise für „Bauflächen“ und der Basispreise für „landwirtschaftliche Nutzflächen“ nach einer internen plausiblen Wertfeststellung mit den daraus resultierenden Abschlägen nach Benützungsarten; vereinzelt wurden für Grundstücke auch die tatsächlichen Anschaffungskosten berücksichtigt)
- Verkehrsinfrastruktur (Straßenbau: Vermögenswerte nach dem Infrastruktur-rasterverfahren auf Basis der vom Land bekannt gegebenen Neubaukosten mit Abschlägen nach Zustand der Straße – vereinzelt wurden auch die tatsächlichen Anschaffungskosten berücksichtigt; Brücken: Vermögenswerte nach einer internen plausiblen Wertfeststellung auf Basis der vom Land bekannt gegebenen Neubaukosten pro m² mit Abschlag nach Zustand der Brücke)
- Gebäude (tatsächliche Anschaffungskosten oder Vermögenswerte auf Basis eines vereinfachten Sachwertverfahrens – aktuelle Wiederbeschaffungswerte mit Abschlägen je nach Funktion und Ausstattung des Gebäudes)
- Kanalisationsbauten und –anlagen, Sonderanlagen, technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie bewertbare Kulturgüter (tatsächliche Anschaffungskosten)

unter Berücksichtigung der nach der Vermögenskategorie jeweils verwendeten Nutzungsdauer entsprechend der Anlage 7 der VRV 2015 genehmigt.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Eröffnungsbilanz der Stadtgemeinde Lienz zum Stichtag 01.01.2020;
Beschlussfassung

Fortsetzung von Seite 580

Die Eröffnungsbilanz des Städtischen Wasserwerkes Lienz zum Stichtag 01.01.2020 entspricht der Bilanz zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von € 8.414.146,87 und wurde vom Gemeinderat bereits in der Sitzung am 23. Juni 2020 wie folgt festgesetzt:

Anlagevermögen	6.070.992,10	Kapital	3.357.585,59
Umlaufvermögen	2.343.154,77	Unversteuerte Rücklagen	1.823.510,57
		Rückstellungen	397.820,48
		Verbindlichkeiten	2.835.230,23
Summe Aktiva	8.414.146,87	Summe Passiva	8.414.146,87

Hinweis: Das Städt. Wasserwerk Lienz ist ein wirtschaftliches Unternehmen gemäß § 75 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – Verselbständigter Regiebetrieb (Eigenbetrieb ohne Rechtsfähigkeit mit eigener Finanzausstattung und eigenem Rechnungskreis sowie Bildung eines „Sondervermögens der Gemeinde“).

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür!

Nunmehr übergibt er den Vorsitz an die Frau Bürgermeisterin zur Behandlung der weiteren Tagesordnungspunkte.

Die Bürgermeisterin übernimmt wieder den Vorsitz im Gemeinderat.

Sie bedankt sich bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die einstimmige Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz.

Weiters dankt die Bürgermeisterin dem Stadtkämmerer Reg.-Rat Peter Blasisker und den Mitarbeitern der Abteilung Finanzen für die konsequente und mustergültige Umstellung des bisherigen Rechnungswesens der „Kameralistik“ auf das neue kommunale Haushaltssystem im Sinne der Bestimmungen der VRV 2015 in Form eines integrierten Drei-Komponenten-Haushalt (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt).

Vollzug: Finanzen
Akt an: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 945

Edv-NR.: 0000056

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Abgaben, Gebühren und privatrechtliche Entgelte; Bericht

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 18.11.2020

Auf Grund der Notwendigkeit der rechtzeitigen Inkraftsetzung haben sich der Stadtrat und/oder der Gemeinderat bereits zu früheren Zeitpunkten eingehend mit der Thematik der Vornahme von Änderungen bzw. Anpassungen für nachfolgende Tarife und Beiträge befasst und die entsprechenden Beschlüsse gefasst:

- Kindergartentarife und Verpflegungsbeitrag für Ganzjahres-/Ganztageskindergarten

Die Kindergartentarife werden laut Beschluss des Gemeinderates vom 27.03.2012 jährlich automatisch indexiert. Die für das Kindergarten- und Kinderbetreuungsjahr 2020/2021 gültigen Betreuungstarife wurden vom Stadtrat in der Sitzung am 27.04.2020 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Verpflegungsbeitrag für den Ganzjahres-/Ganztageskindergarten wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.03.2018 ab dem 01.09.2018 auf € 4,40 inkl. USt. pro Portion angehoben und bleibt laut Beschluss des Gemeinderates vom 05.05.2020 bis 31.08.2021 unverändert.

Der Verpflegungsbeitrag für den Kindergarten Klösterle wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.07.2020 ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 ebenfalls mit € 4,40 inkl. USt. pro Portion festgesetzt.

- Tarife Lienzer Sportpass
- Lienzer Sportpässe; Jugend- und Familienförderungsaktion

Die Anpassung (Indexierung) der Tarife für den Lienzer Sportpass ab 01.11.2020 erfolgte im Einvernehmen mit der Lienzer Bergbahnen AG mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.10.2020. Die Zuschüsse aus dem Titel Jugend- und Familienförderung wurden unverändert beibehalten.

- Tarife Landesmusikschule Lienzer Talboden

Die Tarife für die Landesmusikschule Lienzer Talboden werden von der Tiroler Landesregierung festgesetzt. Die letzte Anpassung der Tarife erfolgte mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2020/21. Die in der Schulgeldordnung angeführten Tarife sind lt. Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 01.04.2014 ab dem Schuljahr 2014/15 im Abstand von 2 Jahren automatisch um jeweils 2% anzuheben. Die nächste 2%-ige Anhebung erfolgt mit dem Schuljahr 2022/2023.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Abgaben, Gebühren und privatrechtliche Entgelte; Bericht

Fortsetzung von Seite 582

Betreffend die Vornahme von Änderungen bzw. Anpassungen bei weiteren Abgaben, sonstigen Gebühren und privatrechtlichen Entgelten hat sich der Stadtrat in den Sitzungen am 10. und 17. November 2020 mit den vorliegenden Vorschlägen der Fachabteilungen eingehend befasst und bei nachstehend angeführten Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten für das Haushaltsjahr 2021 keine Änderungen der bisher vom Gemeinderat genehmigten Steuer- und Hebesätze, Gebühren sowie Tarife und Entgelte vorgenommen:

Abgaben

- Grundsteuer A und B
- Kommunalsteuer
- Hundesteuer
- Kurzparkzonenabgabe
- Gebrauchsabgabe
- Abgaben nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz (Ausgleichsabgabe, Vorgezogener Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitrag, Gehsteig-beitrag)
- Freizeitwohnsitzabgabe
- Umlage nach § 10 der Tiroler Waldordnung

Gebühren

- Kanalanschlussgebühr
- Kanalbenützungsg Gebühr

Privatrechtliche Entgelte

- Tarife Sport- und Freizeitanlagen (Hallenbad, Sauna, Freibad, Strandbad, Leihgebühren, Sonstige Gebühren)
- Tennis- und Mehrzweckhalle Betrieb (Tennis, Squash, Boulderhalle)
- Sportanlage Pustertaler Straße
- Sportanlage Dolomitenstadion
- Städt. Schulen – Turnhallenbenützung
- Tarife für die Sport- und Freizeitanlagen - Sportanlage Dolomitenstadion
- Tarife Dienstleistungen (Aerifizieren, Striegeln)
- Tarife Museum Schloß Bruck
- WC-Gebühren
- Tarif Fahnenverleih
- Tarif Tristacher See – Fischereirevier 9250
- Entgelt für die Sondernutzung am Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Lienz
- Tarife Sommerbetreuung
- Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge für Nachmittagsbetreuung an Pflichtschulen
- Tarife Stadttaxi
- Tarife für den physischen Anschluss von Liegenschaften an das RegioNet

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Abgaben, Gebühren und privatrechtliche Entgelte; Bericht

Fortsetzung von Seite 583

Bei den folgenden Gebühren und privatrechtliche Entgelte sollen laut den Beschlüssen des Stadtrates vom 17.11.2020 noch Anpassungen vorgenommen werden:

Änderung von Gebühren

- Friedhofsgebühren
- Wassergebühr
- Abfallgebühren

Änderung von privatrechtlichen Entgelten

- Tarife und Entgelte für Kompostieranlage und Altstoffsammelstelle Lienz
- Tarife Fäkalienabfuhr (Schlammsaugwagengebühr/Kanalkamera-Einsatz)
- Straßenreinigungsgebühren
- Tarif Drehleitereinsatz
- Anpassung Mahnlauf sowie Zinssätze für privatrechtliche Forderungen

Die Behandlung der Anpassungen und Änderungen bei diesen Gebühren und privatrechtlichen Entgelten erfolgt nachfolgend unter den jeweiligen Tagesordnungspunkten.

Die Bürgermeisterin ersucht den Gemeinderat ihren Bericht über die Vorgangsweise für die Änderung von Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten zur Kenntnis zu nehmen.

Die Behandlung der Anpassungen und Änderungen bei den Gebühren und privatrechtlichen Entgelten erfolgt nachfolgend unter den jeweiligen Tagesordnungspunkten.

Die Bürgermeisterin ersucht den Gemeinderat ihren Bericht über die Vorgangsweise für die Änderung von Abgaben, Gebühren u. privatrechtlichen Entgelten zur Kenntnis zu nehmen.

Der Bericht über die Vorgangsweise für die Änderung von Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Eine offizielle Beschlussfassung unterbleibt.

Vollzug: Finanzen
Akt an: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 717, 945 Edv-NR.: 000057

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von Gebühren
 - a) Friedhofsgebühren

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 18.11.2020

Die Gräber- u. Beerdigungsgebühren wurden laufend in den Jahren 2013-2020 zur teilweisen Bedeckung der Personal- u. Betriebskostensteigerungen (Strom, Wasser, Abfallgebühren etc.) nach dem Index (VPI 2010) sowie einer zusätzlichen Prozenzhöhung mit einer kaufmännischen Rundung auf volle Euro erhöht. Die letzte Erhöhung der Friedhofsgebühren (linear 5% + 10% bei Gebühren für Urnennischen) wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2019 und Wirksamkeit ab 1. Jänner 2020 genehmigt.

In den vergangenen Jahren wurden diverse Investitionsmaßnahmen (wie z.B. Erweiterung des Urnenfriedhofes Teil I im Jahr 2012, Teil II im Jahr 2015 und Teil III im Jahr 2018, Asphaltierungsarbeiten der Gehwege im Alten Friedhof 2016 sowie 3 neue Urnennischenblöcke – Teil IV 2020) durchgeführt, welche durch Mittelentnahmen aus der Friedhof-Erneuerungsrücklage finanziert werden konnten. Im HH-Jahr 2021 sind weitere Investitionsmaßnahmen geplant (z.B. Überdachung Stiegenaufgang, Malerarbeiten).

Die geschätzten fortlaufenden Ausgaben für das Jahr 2021 belaufen sich auf rund € 242.600,00, die geschätzten fortlaufenden Einnahmen mit derzeit gültigen Gebühren rund € 171.200,00. Daraus ermittelt sich ein Abgang in Höhe von € 71.400,00.

Um die Einnahmen zu erhöhen und somit den Abgang zu minimieren, wurden seitens der Abt. Friedhof Tarif-Anpassungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Der Stadtrat hat sich in den Sitzungen am 10. und 17. November 2020 nach eingehender Beratung für eine lineare Erhöhung der Friedhofsgebühren um 2% (mit kaufmännischer Rundung auf volle Euro) ausgesprochen. Der Stadtrat stellt an den Gemeinderat folgenden

Beschluss-Antrag:

Der Gemeinderat wird gebeten, für die Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Lienz folgenden Beschluss zu fassen:

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von Gebühren
 a) Friedhofsgebühren

Fortsetzung von Seite 585

BESCHLUSS:

Die Friedhofsgebührenordnung der Stadtgemeinde Lienz, Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.2015, kundgemacht vom 22.12.2015 bis 05.01.2016, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.11.2019, kundgemacht vom 29.11.2019 bis 13.12.2019, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Der § 3 hat zu lauten:

**„§ 3
 Gebührentarif**

Für die Friedhofsgebühren gelten folgende Gebührensätze:

1) Benützung des Leichenhauses

- Sonderklasse (Aufbarung an 1. Stelle; Wachskerzen) € 249,00
 Normalklasse (Aufbarung nach Reihenfolge; Stromleuchten) € 194,00

- 2) Gebühr für Graböffnung und -schließung € 335,00

3) a) Gebühren f. d. Benützungsrechte in Erd-Grabstellen

	Wandgrab	Vergrößertes Randgrab	Randgrab	Turnusgrab
- für die ersten zehn Jahre Ruhefrist	€ 451,00	€ 291,00	€ 249,00	€ 145,00
- Verlängerung für jeweils weitere 5 Jahre oder bei Ankauf ohne Anlassfall für jeweils 5 Jahre	€ 519,00	€ 351,00	€ 291,00	€ 159,00

b) Gebühren f. d. Benützungsrechte in Urnen-Grabstellen

	Urnennische	Urnenso- ckel-Grab- stelle	Urnenwand- nische (2 Urnen)	Urnenwand- nische (4 Urnen)
- für die ersten zehn Jahre Ruhefrist	€ 460,00	€ 708,00	€ 460,00	€ 708,00
- Verlängerung für jeweils weitere 5 Jahre oder bei Ankauf ohne Anlassfall für jeweils 5 Jahre	€ 530,00	€ 823,00	€ 530,00	€ 823,00

- c) Familienarkade für die ersten 50 Jahre € 19.984,00
 d) Verlängerung für je 10 Jahre € 4.796,00

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von Gebühren
a) Friedhofsgebühren

Fortsetzung von Seite 586

4) Gebühr für Tieferlegung	€	93,00
5) Zuschlag für Auswärtige	€	271,00
6) Gebühr für die Beisetzung einer Urne	€	64,00
7) Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab	€	118,00
8) Gebühr für eine Teilbeisetzung (Beisetzung von Armen und Beinen aufgrund von Amputationen)	€	73,00
9) Sezierraumgebühr	€	167,00
10) Gebühr für Kühlraumbenützung, pro Tag	€	73,00
11) Einstellgebühr einer Gastleiche, pro Tag	€	52,00
12) Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen und Feiertagen	€	167,00
13) Zuschlag für Urnenbeisetzungen an Samstagen und Feiertagen	€	30,00
14) Kindergrab für die ersten zehn Jahre Ruhefrist	€	70,00
15) Kindergrab Verlängerung für jeweils weitere 5 Jahre oder bei Ankauf ohne Anlassfall für jeweils 5 Jahre	€	82,00

In den oben angeführten Gebühren ist keine Umsatzsteuer enthalten.“

Artikel II

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Stadtgemeinde Lienz tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Finanzen
Akt an: Finanzen
Nachrichtlich: Friedhof

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 945 Edv-NR.: 000058

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von Gebühren
- b) Wassergebühr

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 18.11.2020

Der Verwaltungsausschuss des Städt. Wasserwerkes Lienz hat in seiner Sitzung vom 19.10.2020 über die Erhöhung der Wasserbenützungsgebühr für das Wirtschaftsjahr 2021 wie folgt beraten und beschlossen:

Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 14.10.2013 wurde eine jährliche Anpassung des Wasserpreises an den jeweiligen Verbraucherpreisindex beschlossen.

Da die letzte Indexanpassung für 2019 erfolgte, wurde eine Erhöhung für 2021 wie folgt berechnet:

Juni 2018 – Juni 2019 (VPI 2010)	1,63 % Indexerhöhung = € 0,02
Juni 2019 – Juni 2020 (VPI 2010)	1,18 % Indexerhöhung = € 0,01
Gesamterhöhung für 2 Jahre	2,81 % Indexerhöhung = € 0,03

Bei einer Gesamtindexerhöhung für beide Jahre (2,81%) würde dies einen Wasserpreis von € 1,23 inkl. 10% USt. ergeben.

Nach Ansicht der Verwaltung des Städt. Wasserwerkes sollte nicht die gesamte Indexerhöhung für die 2 Jahre in den neuen Wasserpreis einfließen, weshalb die Wassergebühr für das Wirtschaftsjahr 2021 lediglich um € 0,02 (2%) erhöht werden soll.

Diese Indexanpassung dient der Abdeckung der steigenden Personal- und Betriebskosten und ist notwendig, um die Aufrechterhaltung des Rohrnetzes der Stadt Lienz zu gewährleisten.

Die Wassergebühr nach der vom Städt. Wasserwerk Lienz vorgeschlagenen Indexerhöhung beträgt für das Wirtschaftsjahr 2021 somit € 1,22 inkl. 10% USt. (bisher € 1,20).

Alle anderen Gebührensätze sollen unverändert bleiben.

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Lienz hat sich in den Sitzungen am 10. und 17. November 2020 nach eingehender Beratung für die Anhebung der Wassergebühr laut Beschluss des Verwaltungsausschusses des Städt. Wasserwerkes Lienz ausgesprochen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von Gebühren
 - b) Wassergebühr

Fortsetzung von Seite 588

Der Stadtrat stellt an den Gemeinderat folgenden Beschluss-Antrag:

BESCHLUSS:

Die Wasserleitungsgebührenordnung der Stadtgemeinde Lienz, Beschluss des Gemeinderates vom 19.12.1986, kundgemacht vom 22.12.1986 bis 07.01.1987, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 13.11.2018, kundgemacht vom 15.11.2018 bis 29.11.2018, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Der Abs. 4 des § 3 hat zu lauten:

"(4) Die Wassergebühr beträgt je Kubikmeter Wasserbezug 1,22 Euro inklusiv der Umsatzsteuer in Höhe von 10 Prozent."

Artikel II

Diese Änderung der Wasserleitungsgebührenordnung (§ 3 Abs. 4) tritt mit Ablesetermin Herbst 2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Finanzen
Akt an: Finanzen
Nachrichtlich: Wasserwerk

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 714, 945 Edv-NR.: 000059

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von Gebühren
- c) Abfallgebühren

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 18.11.2020

Die Abteilung Umwelt und Zivilschutz der Stadtgemeinde Lienz kalkuliert die Gebühren und privatrechtlichen Entgelte für das kommende Haushaltsjahr auf Basis einer Kostenstellenplanrechnung mit vier Non-Profit-Center-Bereichen. Diese vier Non-Profit-Center entsprechen als eigene Kostenträger dem Leistungsprofil des Unternehmensbereiches Abfallwirtschaft, einem Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit der Gebietskörperschaft der Stadtgemeinde Lienz:

1. Leistungskostenstelle - Restmüllentsorgung und Deponierung (Gebühren)
2. Leistungskostenstelle - Biomüllentsorgung und Verarbeitung (Gebühren und Entgelte)
3. Leistungskostenstelle - Altstoffsammelzentrum und Sammelseln im Stadtgebiet (Entgelte)
4. Nichtleistungskostenstelle – Verwaltungs- & Organisationsleistung

Die vierte Kostenstelle „Verwaltung“ entspricht wertmäßig ca. 10 % der Gesamtaufwendungen und beinhaltet jene Ausgabenpositionen, welche die Stadtgemeinde in Eigenleistung erbringt (Abteilung Umwelt und Zivilschutz). Die Verwaltungsgemeinkosten werden am Ende der Kostenstellenkalkulation in Abhängigkeit der Umsatzgrößen den drei Leistungskostenträgern im Umlageverfahren zugeordnet.

Ziel der gegenständlichen Plankostenstellenrechnung 2021 ist es, den Bürgern und Betrieben der Stadt Lienz eine moderne und umweltadäquate Abfallsammlung, Verwertung und Entsorgung zu kostendeckenden Konditionen anbieten zu können und die mit der Abfallbewirtschaftung als Betrieb marktbestimmter Tätigkeit im Haushaltsjahr 2021 anfallenden Kosten, durch knapp kalkulierte öffentlich/rechtliche Abfallgebühren abzudecken.

Für den Voranschlag 2021 stehen den geplanten betriebsbedingten Aufwendungen in Höhe von € 2.369.400,00, geplante Erträge von € 2.262.900,00 gegenüber. Im Saldo ergibt sich für das Haushaltsjahr ohne Veränderung, respektive Anpassung der Abfallgebühren ein Planabgang von € 106.500,00.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von Gebühren
c) Abfallgebühren

Fortsetzung von Seite 590

Die Erhöhung der betriebsnotwendigen Aufwendungen für den Haushaltsansatz Abfallwirtschaft im Vergleich zu den Vorjahresaufwendungen begründet sich in der Hauptsache aus der von der Abteilung Umwelt und Zivilschutz der Stadtgemeinde Lienz nicht aktiv disponierbaren Entwicklung der Umlage zum Abfallwirtschaftsverband Osttirol, den vertraglich vereinbarten Indexanpassungen für die ausgelagerten Leistungen sowie die Entwicklung der Bezüge der Mitarbeiter.

Der als Fremdleistungen oder Leistungen durch Dritte zu qualifizierende Anteil an den Gesamtaufwendungen im Sektor Abfallwirtschaft beläuft sich auf rund 85% und betrifft überwiegend zivilrechtliche Vertragsleistungen mit den Partnern, Firma Rossbacher, Firma Gumpitsch, AWWO und diversen Lieferanten, denen eine vertragliche Wertsicherung, respektive Indexanpassungen zugesichert ist.

Das Ergebnis der detaillierten Gebühren- und Entgeltkalkulation ergibt demnach für das Haushaltsjahr 2021 einen Planabgang der Erträge zu den Aufwendungen, in der Höhe von € 106.500,00.

Kalkulatorische Kosten wie Eigenkapitalverzinsung, betriebliche Wagnisse, kalkulatorische Betriebs- und Mietkosten, finden in der vorliegenden Plankostenkalkulation keine Deckung und führen demnach zu einem Verzehr von Eigenkapital.

Für die Festlegung der Abfallgebühren (Rest- und Biomüll) sowie die privatrechtlichen Entgelte zur Übernahme und Verarbeitung der Bioabfälle im Kompostwerk der Stadt Lienz wurden zwei Varianten geprüft:

Variante I:

Lineare Erhöhung der Abfallgebühren und Tarife in Höhe des VPI 86 1,426% (August 2019-August 2020). Mit dieser linearen Erhöhung aller Gebühren und Tarife im Abfallwirtschaftsbereich würde sich für das HH-Jahr 2021 ein planmäßiger Abgang von € 76.100,00 ergeben

Variante II:

Lineare Erhöhung der Abfallgebühren und Tarife in Höhe von 5,5 %. Mit dieser linearen Erhöhung aller Gebühren und Tarife im Abfallwirtschaftsbereich würde für das HH-Jahr 2021 ein planmäßiger Überschuss von € 10.600,00 erzielbar sein. Dieser geringfügige Überschuss würde für künftige Investitionen im Sektor eines Altstoffsammelzentrums einen kleinen Beitrag zur Kostendeckung ermöglichen.

Zumindest eine Indexanpassung für die Abfallgebühren 2021 ist notwendig, da im Sektor Abfallwirtschaft Investitionen in ein neues Altstoffsammelzentrum anstehen.

Eine Gegenüberstellung der Abfallgebühr 2020 mit einer kostendeckenden Gebühr 2021 mit Tarifierhöhung um 5,5 % stellt sich für einen Haushalt in absoluten Zahlen wie folgt dar:

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von Gebühren
c) Abfallgebühren

Fortsetzung von Seite 591

Das in Lienz standardmäßig verwendete Gefäß 80 Liter Behälter bei 14-tägiger Entsorgung wird im Jahr 2020 mit einer Abfallgebühr inkl. MWSt. von € 201,50 bescheidmäßig vorgeschrieben. Mit der geplanten Erhöhung von 5,5 % würde die Abfallgebühr 2021 für dasselbe Gefäß € 212,68 betragen. Die Differenz beträgt in absoluten Zahlen € 11,18. Nach Maßgabe der Müllabfuhrordnung der Stadtgemeinde Lienz wird mit einem Behälter 80 Liter bei 14-tägiger Abfuhr das Abfallvolumen eines vier-Personenhaushaltes ordnungsgemäß entsorgt. Geht man von dieser Rechenebene aus, führt die geplante Abfallgebührenerhöhung zu Mehrkosten in Höhe von € 2,80 pro Person und Jahr.

Der Ausschuss für Umwelt, Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Sitzung vom 02.11.2020 empfohlen, aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine kostendeckende Gebührenfestsetzung vorzunehmen, dies insbesondere um das Leistungsportfolio der kommunalen Abfallwirtschaft künftig aufrecht halten und ausbauen zu können.

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Gerlinde Kieberl hält fest, dass für eine kostendeckende Gebührenfestsetzung eine Erhöhung von 5 % erforderlich wäre, wofür sich auch der Ausschuss für Umwelt, Land- und Forstwirtschaft ausgesprochen habe. Im Stadtrat habe man sich schlussendlich auf eine Erhöhung von 3 % geeinigt. Sie hält fest, dass sohin ein Abgang aus der kommunalen Abfallwirtschaft bleiben werde.

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik hält fest, dass sie auch mit dem Abfallwirtschaftsverband nochmals Gespräche hinsichtlich Kosteneinsparpotentialen führen werde.

Vzbgm. KR Mst. Kurt Steiner sagt der Bürgermeisterin hierbei die volle Unterstützung zu. Er sieht in der illegalen Müllentsorgung, insbesondere von BürgerInnen aus anliegenden Gemeinden, ein Hauptproblem und fordert, dass der Druck gegenüber den anderen Gemeinden aufgebaut werden müsse.

Der Stadtrat der Stadt Lienz hat in den Sitzungen am 10. und 17. November 2020 eingehend über die Abfallgebühren beraten und sich einvernehmlich für eine Erhöhung um 3% ausgesprochen. Der Stadtrat stellt an den Gemeinderat folgenden

Beschluss-Antrag:

Der Gemeinderat wird gebeten, für die Änderung der Abfallgebührenordnung der Stadt Lienz folgenden Beschluss zu fassen:

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von Gebühren
c) Abfallgebühren

Fortsetzung von Seite 592

BESCHLUSS:

Die Abfallgebührenordnung der Stadtgemeinde Lienz, Gemeinderatsbeschluss vom 02.12.2014, kundgemacht vom 04.12.2014 bis 18.12.2014, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 12.11.2019, kundgemacht vom 29.11.2019 bis 13.12.2019, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Der § 4 hat zu lauten:

**„§ 4
Gebührensätze**

Die Abfallgebühren (Grundgebühr und weitere Gebühr für Müllbehälter und Müllsäcke) werden wie folgt festgesetzt:

Grundgebühr für Behälter zur Sammlung des Restmülls und der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle:

wöchentlicher Tarif	Abholrhythmus wöchentlich
pro 80-Liter Kunststoffbehälter	3,13 Euro
pro 120-Liter Kunststoffbehälter	4,89 Euro
pro 240-Liter Kunststoffbehälter	9,86 Euro
pro 660-Liter Kunststoffbehälter	27,20 Euro
pro 800-Liter Stahlblechbehälter	33,90 Euro
pro 5000-Liter Absetzmulde	226,97 Euro
pro 240-Liter Kunststoff-Biotonne	5,64 Euro
pro 120-Liter Kunststoff-Biotonne	2,82 Euro
pro 80-Liter Kunststoff-Biotonne	1,92 Euro

zweiwöchentlicher Tarif	Abholrhythmus 14-tägig
pro 80-Liter Kunststoffbehälter	4,43 Euro
pro 120-Liter Kunststoffbehälter	6,73 Euro
pro 240-Liter Kunststoffbehälter	13,55 Euro
pro 660-Liter Kunststoffbehälter	37,27 Euro
pro 800-Liter Stahlblechbehälter	46,11 Euro
pro 5000-Liter Absetzmulde	296,16 Euro

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von Gebühren
c) Abfallgebühren

Fortsetzung von Seite 592

Grundgebühr (variable Entleerung)	Abholrhythmus variabel
pro 80-Liter Kunststoffbehälter	3,13 Euro
pro 120-Liter Kunststoffbehälter	4,89 Euro
pro 240-Liter Kunststoffbehälter	9,86 Euro
pro 660-Liter Kunststoffbehälter	27,20 Euro
pro 800-Liter Stahlblechbehälter	33,90 Euro
pro 5000-Liter Absetzmulde	226,97 Euro

Bei der variablen Entleerung bemisst sich die Grundgebühr je einem Grundstück zugewiesenen Behälter nach den tatsächlich erfolgten Abfuhrten. Mindestens gelangt jedoch eine Grundgebühr pro Behälter und Woche zur Vorschreibung.

Grundgebühr pro Abfuhr	Abholrhythmus variabel
pro 800-Liter Stahlblechbehälter (Grünschnitt)	17,69 Euro
pro 35-Liter Kunststoff-Biotonne (max. 36 Abfuhrten pro Jahr)	0,81 Euro

Weitere Gebühr für Behälter zur Sammlung des Restmülls und der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle:

pro Entleerung eines/einer	
80-Liter Kunststoffbehälters	3,55 Euro
120-Liter Kunststoffbehälters	4,89 Euro
240-Liter Kunststoffbehälters	9,46 Euro
660-Liter Kunststoffbehälters	25,60 Euro
800-Liter Stahlblechbehälters	30,14 Euro
5000-Liter Absetzmulde	136,29 Euro
pro Entleerung eines/einer	
800-Liter Stahlbehälters (Grünschnitt)	32,85 Euro
240-Liter Kunststoff-Biotonne	7,33 Euro
120-Liter Kunststoff-Biotonne	3,67 Euro
80-Liter Kunststoff-Biotonne	2,62 Euro
35-Liter Kunststoff-Biotonne	2,19 Euro

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von Gebühren
c) Abfallgebühren

Fortsetzung von Seite 594

Grundgebühr und weitere Gebühr für Säcke zur Sammlung des Restmülls und der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle:

pro 70-Liter Kunststoff-Restmüllsack (Grundgebühr 2,72 Euro + weitere Gebühr 3,20 Euro) - insgesamt	5,92 Euro
pro 120-Liter Grünabfallsack (Grundgebühr 1,13 Euro + weitere Gebühr 4,34 Euro) - insgesamt	5,47 Euro
pro 60-Liter Grünabfallsack (Grundgebühr 1,13 Euro + weitere Gebühr 2,96 Euro) - insgesamt	4,09 Euro

In allen angeführten Gebühren ist die Umsatzsteuer in Höhe von 10 Prozent enthalten.“

Artikel II

Diese Änderung der Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Finanzen
Akt an: Finanzen
Nachrichtlich: Umwelt und Zivilschutz

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 714 Edv-NR.: 000060

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
 - a) Tarife und Entgelte für Kompostieranlage und Altstoffsammelstelle

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 18.11.2020

Zur Kalkulation und den Vorschlägen für die Tarife und Entgelte für die privatrechtlichen Entgelte für die Kompostieranlage und Altstoffsammelstelle darf auf die Ausführungen zum vorhergehenden Tagesordnungspunkt verwiesen werden.

Der Stadtrat hat in den Sitzungen am 10. und 17. November 2020 eingehend über die Tarife und Entgelte für die Kompostieranlage und Altstoffsammelstelle Lienz beraten und sich einvernehmlich für eine Erhöhung um 3% ausgesprochen, wobei die Tarife für die Einstecksäcke aus praktischen Gründen der Bargeldhandhabung unverändert bleiben sollen. Der Stadtrat stellt an den Gemeinderat folgenden

Beschluss-Antrag:

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS:

Die Tarife und Entgelte der Stadtgemeinde Lienz für den Bereich der Kompostieranlage Lienz, für die Ausgabe von Einstecksäcken in der Altstoffsammelstelle Lienz gleichwie für den Ersatz des Reinigungsaufwandes werden ab 01.01.2021 wie folgt festgesetzt:

- Tarife für die Übernahme in der Kompostieranlage Lienz (für Lienzer und angeschlossene Gemeinden, inkl. 10% USt.)

Tarife per Tonne für:

Bioabfälle (aus der Haushaltssammlung)	156,78 Euro
Baum- und Strauchschnitt (ungeschreddert)	81,32 Euro
Baum- und Strauchschnitt (geschreddert oder gehäckselst)	57,07 Euro
Friedhofsabfälle (frei von Störstoffen)	142,59 Euro
Friedhofsabfälle (unbehandelt - mit Störstoffanteilen)	178,22 Euro
Garten- und Parkabfälle (Grasschnitt, Laub etc.)	54,13 Euro
Naturholzabfälle (unbehandelt)	81,32 Euro

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
a) Tarife und Entgelte für Kompostieranlage und
Altstoffsammelstelle

Fortsetzung von Seite 596

Obst-, Gemüseabfälle und Blumen	54,13 Euro
Reine Holzasche	54,13 Euro

Störstoffsortierung:
Der Tarif für die Aussortierung von Störstoffen beträgt pro Stunde 59,03 Euro

Zuschlag:
Für Fremdanlieferungen (Fremdgemeinden) ist ein Zuschlag von 25 % einzuheben.

- Tarif für den Verkauf von Komposterde (inkl. 13% USt.)
Komposterde per Tonne (bei Abnahme von weniger als 20 Tonnen) 35,22 Euro
Komposterde per Tonne (bei Abnahme ab 20 Tonnen) 17,60 Euro

- Entgelte für die Ausgabe in der Altstoffsammelstelle Lienz (inkl. 10% USt.)
Entgelte per Stück:
Einstecksäcke 120 l 0,80 Euro
Einstecksäcke 240 l 0,90 Euro

- Tarif für den Ersatz des Reinigungsaufwandes (inkl. 10% USt.)
Der Tarif für den Ersatz des der Stadtgemeinde Lienz entstehenden Reinigungs- und Entsorgungsaufwandes infolge verursachter Verschmutzung bzw. unsachgemäßer Entsorgung beträgt pro Stunde 59,03 Euro

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Finanzen
Akt an: Finanzen
Nachrichtlich: Umwelt und Zivilschutz

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 714 Edv-NR.: 000061

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
 - b) Tarife Fäkalienabfuhr

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 18.11.2020

Die Tarife für die Fäkalienabfuhr wurden zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2019 und Wirkung ab 01.01.2020 festgesetzt.

Von der Abteilung Wirtschaftshof wird eine Anhebung der Tarife gemäß Verbraucherpreisindex bzw. Lohnkostensteigerung (gerundet) vorgeschlagen.

Fäkalienabfuhr:	Tarif netto	Kanal- u. Straßenreinigung Tarif inkl. 20 % USt.	Fäkalienabfuhr Tarif inkl. 10 % USt.
- Schlammsaugwagengebühr pro Einsatzstunde (einschl. Personalkosten für 2 Mann)	€ 132,00 (bisher € 130,00)	€ 158,40 (bisher € 156,00)	€ 145,20 (bisher € 143,00)
- Schlammsaugwagengebühr pro Einsatzstunde (einschl. Personalkosten für 1 Mann)	€ 97,00 (bisher € 96,00)	€ 116,40 (bisher € 115,20)	€ 106,70 (bisher € 105,60)
- Kanalkamera pro Einsatzstunde	€ 76,00 (bisher € 75,00)	€ 91,20 (bisher € 90,00)	

Im Falle des Einsatzes des Schlammsaugwagens für Schlamm(Fäkalien)transporte oder Schmutzwasserfrachten mit Übergabe im Regionalen Klärwerk werden zu diesen Schlammsaugwagengebühren noch die vom Abwasserverband Lienzer Talboden festgesetzten Übernahmegebühren für Schlamm bzw. Fettschlamm und Schmutzwasser hinzugerechnet.

Der Stadtrat hat in den Sitzungen am 10. und 17. November 2020 über die Tarife Fäkalienabfuhr beraten und sich für die vorgeschlagene Indexanpassung ausgesprochen. Der Stadtrat stellt an den Gemeinderat folgenden

Beschluss-Antrag:

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
b) Tarife Fäkalienabfuhr

Fortsetzung von Seite 598

BESCHLUSS:

Die Tarife Fäkalienabfuhr werden mit Wirkung ab 01.01.2021 wie folgt festgesetzt:

Fäkalienabfuhr:	Kanal- u. Straßenreinigung Tarif inkl. 20 % USt.	Fäkalienabfuhr Tarif inkl. 10 % USt.
- Schlammsaugwagengebühr pro Einsatzstunde (einschl. Personalkosten für 2 Mann)	€ 158,40	€ 145,20
- Schlammsaugwagengebühr pro Einsatzstunde (einschl. Personalkosten für 1 Mann)	€ 116,40	€ 106,70
- Kanalkamera pro Einsatzstunde	€ 91,20	

Im Falle des Einsatzes des Schlammsaugwagens für Schlamm(Fäkalien)transporte oder Schmutzwasserfrachten mit Übergabe im Regionalen Klärwerk werden zu diesen Schlammsaugwagengebühren noch die vom Abwasserverband Lienzer Talboden festgesetzten Übernahmegebühren für Schlamm bzw. Fettschlamm und Schmutzwasser hinzugerechnet.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Finanzen
Akt an: Finanzen
Nachrichtlich: Wirtschaftshof

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 712 Edv-NR.: 000062

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
c) Straßenreinigungsgebühren

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 18.11.2020

Die Straßenreinigungsgebühren wurden zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2019 und Wirkung ab 01.01.2020 angehoben.

Von der Abteilung Wirtschaftshof wird eine Anhebung der Tarife gemäß Verbraucherpreisindex bzw. Lohnkostensteigerung (gerundet) vorgeschlagen.

Straßenreinigungsgebühren (nicht umsatzsteuerpflichtig):

- MUT-Straßenkehrwagen pro Stunde € 88,00 (bisher € 87,00)
- Gehsteigkehrmaschine pro Stunde € 68,00 (bisher € 67,00)

Der Stadtrat hat in den Sitzungen am 10. und 17. November 2020 über die Straßenreinigungsgebühren beraten und sich für die vorgeschlagene Anhebung ausgesprochen. Der Stadtrat stellt an den Gemeinderat folgenden

Beschluss-Antrag:

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS:

Die Straßenreinigungsgebühren werden mit Wirkung ab 01.01.2021 wie folgt festgesetzt:

- Tarif für Einsatz Straßenkehrwagen pro Stunde € 88,00
- Tarif für Einsatz Gehsteigkehrmaschine pro Stunde € 68,00

Hinweis: In diesen Tarifen ist keine Umsatzsteuer enthalten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Finanzen
Akt an: Finanzen
Nachrichtlich: Wirtschaftshof

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 716 Edv-NR.: 000094

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
- d) Tarif Drehleitereinsatz

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 18.11.2020

Von der Abteilung Wirtschaftshof wird unter Hinweis auf die Tarifordnung des Landesfeuerwehrverbandes Tirol die Erhöhung des Tarifes für den Drehleitereinsatz auf € 182,00 pro Einsatz-stunde (bisher € 165,00) vorgeschlagen. Die letzte Anpassung erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2012.

Der Stadtrat hat in den Sitzungen am 10. und 17. November 2020 über den Tarif Drehleitereinsatz beraten und sich für die vorgeschlagene Anpassung ausgesprochen. Der Stadtrat stellt an den Gemeinderat folgenden

Beschluss-Antrag:

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS:

Der Tarif für den Drehleitereinsatz wird mit Wirkung ab 01.01.2021 wie folgt festgesetzt:

Tarif für den Drehleitereinsatz pro Einsatzstunde (einschließlich Personalkosten) € 182,00

Hinweis: In diesem Tarif ist keine Umsatzsteuer enthalten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Finanzen
Akt an: Finanzen
Nachrichtlich: Wirtschaftshof

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 911

Edv-NR.: 000063

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
 - e) Anpassung Mahnlauf sowie Zinssätze für privatrechtliche Forderungen

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 18.11.2020

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2002 wurde die Mahngebühr für privatrechtliche Forderungen für die erste Mahnung sowie für die zweite Mahnung mit Rückschein auf je EUR 5,00 (unabhängig der Höhe der nichtbezahlten Forderung) ab 01.01.2003 festgelegt. Die Mahnung der öffentlich-rechtlichen Forderungen erfolgt streng nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (kurz: BAO) §§ 227 ff.

Aufgrund mehrfacher gesetzlicher Anpassungen der zugrundeliegenden Gesetzgebung weichen die Abläufe der jeweiligen Mahnläufe für privatrechtliche sowie öffentlich-rechtliche Forderungen insofern voneinander ab, da öffentlich-rechtliche Forderungen mit einem Mahnlauf und privatrechtliche Forderungen mit zwei Mahnläufe vollzogen werden.

Die Abteilung Finanzen beantragt deshalb die Angleichung der Mahnläufe für privatrechtliche Forderungen an den Mahnlauf für öffentlich-rechtliche Forderungen, sodass mit Gültigkeit 01.01.2021 für privatrechtliche Forderungen sowie öffentlich-rechtliche Forderungen nur ein Mahnlauf mit den Mahnspesen für öffentlich-rechtliche Forderungen in Höhe von einem halben Prozent des eingemahnten Abgabebetrag, mindestens jedoch drei Euro und höchstens 30 Euro sowie für privatrechtliche Forderungen 5,00 Euro, unabhängig des eingemahnten Abgabebetrag, erfolgt.

Des Weiteren beantragt die Abteilung Finanzen, die mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.12.2016 festgesetzten Verzugszinsen, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, vier von Hundert auf ein Jahr, für privatrechtliche Forderungen nach § 1000 Abs. (1) ABGB insofern anzupassen, dass diese nur im Falle der Einbringung allfälliger privatrechtlicher Forderungen mittels Zahlungsbefehl am Bezirksgericht anzuwenden sind.

Die Kosten des Antrages (Barauslagen) für Mahnklagen und Exekutionsanträge bei Gericht im Rahmen von Eintreibungsmaßnahmen für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Forderungen betragen gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2007 weiterhin EUR 20,00 pro Antrag.

Der Stadtrat hat in den Sitzungen am 10. und 17. November 2020 über die Anpassung Mahnlauf sowie Zinssätze für privatrechtliche Forderungen beraten und sich für die vorgeschlagene Vorgangsweise ausgesprochen. Der Stadtrat stellt an den Gemeinderat folgenden

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
 - e) Anpassung Mahnlauf sowie Zinssätze für privatrechtliche Forderungen

Fortsetzung von Seite 602

Beschluss-Antrag:

Der Gemeinderat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS:

Die Mahngebühren für privatrechtliche Forderungen sowie die Festsetzung der Verzugszinsen werden mit Wirksamkeit vom 01.01.2021 wie folgt festgelegt:

Privatrechtliche Forderungen, die nicht bis zum Ablauf ihrer Fälligkeit entrichtet wurden, sind mit einer Mahnung samt Setzung einer Frist von 14 Tagen zur Entrichtung der Forderung mit einer Mahngebühr von EUR 5,00 – unabhängig der Höhe der Forderung – einzumahnen. Ein zweiter Mahnlauf mit Rückschein entfällt.

Bei Nichtbegleichung der eingemahnten Forderung nach Ablauf der Mahnfrist wird an den Zahlungspflichtigen eine Aufstellung über die offenen (eingemahnten) Forderungen mit dem Hinweis zugestellt, dass aufgrund einer erfolglosen Mahnung die Erlassung eines Zahlungsbefehles beantragt wird, sofern die offene (eingemahnte) Forderung nicht binnen einer Nachfrist von 14 Tagen entrichtet wird. Die Erlassung des Zahlungsbefehles erfolgt sodann nach Überprüfung allfälliger sonstiger offenen Posten sowie unter Berücksichtigung einer Bagatellgrenze von EUR 5,00 innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist sinngemäß.

Verzugszinsen für privatrechtliche Forderungen sind nur im Falle einer gerichtlichen Eintreibung vorzuschreiben, wobei die Höhe der Verzugszinsen gemäß § 1000 Abs. 1 ABGB mit vier von Hundert auf ein Jahr festgelegt sind.

Die Kosten des Antrages (Barauslagen) für Mahnklagen und Exekutionsanträge bleiben unverändert.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Finanzen
Akt an: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 861

Edv-NR.: 000064

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Wiederherstellung der Weginfrastrukturen von Forstwegen im Bereich Schwarzboden und Hochstein nach Katastrophenergebnissen 2018 und 2019; Genehmigung von überplanmäßigen Mitteln

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Forst und Garten vom 30.11.2020

Die Haushaltsstelle 1/866000-611000 – Instandhaltung von Forstwegen ist im laufenden HH-Jahr mit € 15.000,00 dotiert.

Aufgrund der Schadereignisse Sturm VAIA 2018 und Schneedruck INGMAR 2019 ist mit diesen Ereignissen zusammenhängend die Weginfrastruktur durch die vermehrte Schadholzabfuhr und durch Hanganrisse im talseitigen Wegböschungsbereich stark in Mitleidenschaft gezogen worden.

Eine Wiederherstellung der Weginfrastruktur musste rasch erfolgen, sind doch der Hochsteinweg und der Schwarzbodenwaldweg ganz wichtige Wege zur Bewerkstelligung der Schadholzabfuhr.

Bereits im Frühjahr 2020 wurde die Fa. Dietrich nach 2019 mit den weiteren Sanierungsarbeiten beim Schwarzbodenwaldweg beauftragt. Es galt einen Teil der Holzkrainerwände vom Hanganbruch des Jahres 1991 beim Einhang des Leisacher Alm-Baches zu sanieren, da diese nach fast 30 Jahren morsch wurden und dadurch eine sichere Holzabfuhr mit LKW und Hänger nicht mehr gewährleistet werden konnte.

Im November 2019, im Zuge der starken Niederschläge, kam es zu zusätzlichen Hangbewegungen im Wegnahbereich, welche ebenfalls dringend saniert werden mussten, um das Schadholz abtransportieren zu können.

Für alle Sanierungsarbeiten wurden aus dem Katastrophenfond seitens der Bezirksforstinspektion Osttirol eine Förderung von 50 v. H. der Nettokosten in Aussicht gestellt bzw. zugesagt. Die Rechnungen sind im Vorfeld zu begleichen und dann zur Förderungsabwicklung einzureichen.

Die Stadtgemeinde Lienz ist bei der Bringungsgenossenschaft Schwarzbodenweg mit einem Anteil von 94,83 v. H. beteiligt, weshalb die Abrechnung über die Gemeinde abgewickelt wird. Nach Vorlage der verbleibenden Kosten nach Abrechnung der Förderungen wird ein Kostenanteil von 5,17 v. H. an die BG Schwarzbodenweg umgelegt.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Wiederherstellung der Weginfrastrukturen von Forstwegen im Bereich Schwarzboden und Hochstein nach Katastropheneignissen 2018 und 2019; Genehmigung von überplanmäßigen Mitteln

Fortsetzung von Seite 604

Folgende Rechnungen lt. vorgelegter Kostenaufstellung gilt es zu begleichen:

Rechnungen Fa. Dietrich	€ netto	bezahlt €	offen €	Anmerkung
1/866000-611000 dotiert 2020 mit € 15.000,00				
Bauvorhaben - Schwarzbodenweg				
Sanierung Krainerwände "Almbach" 04/05720	15.567,55	8.879,44	6.688,11	2019
Sanierung Krummer Graben Juli 2020	8.550,39		8.550,39	
Wegräumung mit Raupe, Fahrbahnplanie	3.239,32		3.239,32	
Summe:	27.357,26		18.477,82	
Differenz - Ausfinanzierung 2020	18.477,82			
verfügbarer Rest 1/866000-611000	1.998,85			
Mehraufwand Instandh. Forstwege bis Okt.20	16.478,97			
50 v. H. Förd. öffentl. Mittel Schwarzb.Weg		13.678,63		

Nach Vorlage der Zahlungsbelege wird seitens der Forstverwaltung umgehend um Förderung von 50 v. H. aus öffentlichen Mitteln angesucht. Hier sind € 13.678,63 der entstandenen Kosten für die Sanierungsarbeiten allein am Schwarzbodenweg zu erwarten (Zahlung von € 8.879,44 Netto von 2019 berücksichtigt, da noch zur Förderung vorzulegen).

Beim Hochsteinweg wurden ebenfalls durch die Fa. Dietrich Sanierungsarbeiten vorgenommen (Wegschotterung, Erneuerung von Wasserabflussrohren und Abflachungen von Bombierungen) besonders im Bereich der Liftrasse Sternalm zur Ermöglichung der Schadholzaufarbeitung im Liftnahbereich unterhalb der Sternalm und am Hochsteinhauptweg zur Ermöglichung einer Rodelwegpräparierung in der Wintersaison 20/21. Die Arbeiten wurden erst letzte Woche abgeschlossen und daher sind die genauen Kosten noch nicht in Rechnung gestellt.

Bisher sind für Sanierungsarbeiten an den Wegen des Hochsteinreviers ca. Aufwendungen in Höhe von € 9.000,00 Netto angefallen, welche noch nicht in Rechnung gestellt wurden. Auch hier werden 50 % der Kosten aus öffentlichen Mitteln abgedeckt.

Aus diesen genannten Gründen wird der Gemeinderat gebeten, in Summe € 26.000,00 überplanmäßig für die Weginstandsetzungsarbeiten im Hochstein- und im Schwarzbodenrevier freizugeben, wobei davon 50 v. H., d. s. € 13.000,00, über öffentliche Mittel abgedeckt werden.

Der Ausschuss für Umwelt, Land- und Forstwirtschaft wurde in der Sitzung vom 02.11.2020 befasst und hat der Freigabe der benötigten Mittel einstimmig zugestimmt.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Wiederherstellung der Weginfrastrukturen von Forstwegen im Bereich Schwarzboden und Hochstein nach Katastrophenereignissen 2018 und 2019; Genehmigung von überplanmäßigen Mitteln

Fortsetzung von Seite 605

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Gerlinde Kieberl betont, dass es sich hierbei um wichtige Vorhaben handle. Die Starkniederschlagsereignisse haben in den letzten Jahren immer mehr zugenommen und ist die Aufrechterhaltung einer intakten Wegsubstanz für den Holztransport sehr wichtig.

GR ÖR Josef Blasisker hält fest, dass die letztjährigen Ereignisse eine Katastrophe waren, die Wege haben der Belastung nicht mehr standgehalten. Der Schwarzbodenweg galt schon von Haus aus als Patient. Er möchte in diesem Zusammenhang auch dem Land Tirol seinen Dank aussprechen, welches die Weginstandhaltungskosten mit 50 % fördere. Ohne diese Förderung wäre die Wegerhaltung nicht mehr möglich. Unbeschadet dessen würde auch der niedrige Holzpreis sehr schmerzen.

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik stimmt GR ÖR Blasisker zu, auch der Stadtförster Ing. Martin König sei über den aktuellen Holzpreis nicht begeistert. Sie möchte jedoch die Gelegenheit nutzen und in diesem Zusammenhang die tolle Zusammenarbeit mit der Bezirksforstinspektion hervorheben.

GR Herbert Niederbacher, selbst Obmann der Schwarzbodenweggemeinschaft, spricht Ing. Martin König seinen Dank für die Unterstützung bei der laufenden Instandhaltung aus.

BESCHLUSS:

Zur Ausfinanzierung der Sanierung des Schwarzbodenweges und der Hochsteinwege nach Unwetterereignissen 2019 (Hangsicherungsmaßnahmen am Schwarzbodenweg, Einbau von Bewehrter Erde – siehe Fotos) und der Wegsanierungsarbeiten nach erfolgter Schadholzabfuhr am Hochsteinweg bzw. zur Vorbereitung der Rodelwegpräparierung werden die benötigten Mittel in Höhe von € 26.000,00 Netto überplanmäßig zur Anweisung freigegeben.

Um einen Zuschuss von 50 v.H. aus öffentlichen Mitteln ist anzusuchen, sodass bei Zusage der tatsächliche Mehraufwand bei der Instandhaltung der Forstwege 2020 ca. € 13.000,00 Netto beträgt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Forst und Garten
Akt an: Forst und Garten
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 81 Edv-NR.: 000065

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

6. Städt. Wasserwerk – Betriebszweig Breitband-Internet;
Breitband-Fördermaßnahmen des Landes Tirol –
Glasfaseranschluss-Scheck für Privathaushalte

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Wasserwerks vom 17.11.2020

Die Stadtgemeinde Lienz errichtet derzeit durch das Städt. Wasserwerk, Betriebszweig Breitband, das kommunale Glasfasernetz bis zur Grundstücksgrenze. Es ermöglicht jedoch erst der hergestellte Hausanschluss die Amortisation der Netzinvestition. Es gilt daher beständig die Anschlussquote weiter zu erhöhen.

Der Anschlusswerber wird derzeit bei Bestand einer Leerverrohrung mit keinen weiteren Kosten mit Ausnahme des Anschlussentgeltes in Höhe von € 89,90 belastet. Sämtliche Kosten werden von der Stadtgemeinde Lienz, Städt. Wasserwerk, getragen. Für den Fall, dass keine Leerverrohrung besteht, sind vom Anschlusswerber neben dem Anschlussentgelt auch die Grabungskosten zu tragen.

Um nunmehr die Anschlussrate weiter zu erhöhen und einen finanziellen Anreiz zu schaffen, wurde vom Land Tirol eine neue Anschlussförderung zur Ermöglichung der Herstellung der Last Mile für Privathaushalte geschaffen. Dies gilt jedoch nur für bestehende Gebäude, nicht für Neubauten.

Die Förderkriterien für den Glasfaseranschluss-Scheck sehen Anschlüsse für Einfamilienhäuser und Mehrparteienhäuser vor, jedoch nur für Privatpersonen. Die Förderung gilt rückwirkend ab dem 11.03.2020. Förderbar ist die Errichtung eines neuen Glasfaseranschlusses bis zur ersten LWL-Anschlussdose bzw. bei Mehrfamilienhäusern LWL bis in jede Wohnung. Die Kosten müssen durch Rechnungen und Zahlungsbelege nachgewiesen werden. Im Regelfall werden die Kosten für LWL-Kabel einspleissen und die Kosten für Rohrverlegung im Grundstück und gegebenenfalls im Haus übernommen.

Es wäre somit neben der Erhöhung der Anschlussquote auch eine Förderung der bisher durch die Stadtgemeinde Lienz, Städt. Wasserwerk, getragenen Kosten zu erreichen. Dazu ist erforderlich, dass seitens des Städt. Wasserwerks nunmehr Pauschalrechnungen für die Herstellung eines LWL-Hausanschlusses zur Abgeltung des Pauschalaufwandes mit bzw. ohne Grabung über netto € 250,00 (brutto € 300,00) oder netto € 833,33 (brutto € 1.000,00) erstellt werden. Der Anschlusswerber erhält somit eine Pauschalabrechnung des Städt. Wasserwerkes, muss diese vorab selbst tragen, erhält die Kosten dafür jedoch im Rahmen der Förderung rückvergütet.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

6. Städt. Wasserwerk – Betriebszweig Breitband-Internet;
Breitband-Fördermaßnahmen des Landes Tirol –
Glasfaseranschluss-Scheck für Privathaushalte

Fortsetzung von Seite 607

Da es sich um Mindestfördersätze handelt, können nicht die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt werden. Im Mittel werden damit die bis dato von der Stadtgemeinde Lienz, Städt. Wasserwerk, getragenen Kosten abgedeckt und auch bei den Grabungskosten ist im Mittel von einem Kostenausgleich auszugehen. Für die beim Städt. Wasserwerk verbleibenden offenen Restkosten kann weiterhin die Landesförderung mit 50% in Anspruch genommen werden. Es ist nicht beabsichtigt, den Anschlusswerber mit weiteren Kosten, welche über den vom Glasfasercheck abgedeckten Kostenbetrag hinausgehen zu belasten.

Nach Rücksprache mit dem Land Tirol ist eine Verlängerung dieser Förderung auf weitere zwei bis drei Jahre beabsichtigt.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 03.11.2020 im Vorberatungswege dafür ausgesprochen, die Grabungskosten auf eine maximale Grabungslänge zu limitieren.

Das Städt. Wasserwerk hat mit Stellungnahme vom 17.11.2020 mitgeteilt, dass für den Fall der Definition einer maximalen Grabungslänge diese mit 25 Metern festgelegt werden sollte.

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

Die Bürgermeisterin richtet einen Appell an die Gemeinderäte und die Öffentlichkeit, sich unter den gegebenen Förderbedingungen des Landes Tirol für einen Glasfaseranschluss zu entscheiden.

STR Wilhelm Lackner ergänzt, dass die Förderung auch Privatpersonen in Wohnblöcken zur Verfügung stehe.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

6. Städt. Wasserwerk – Betriebszweig Breitband-Internet;
Breitband-Fördermaßnahmen des Landes Tirol –
Glasfaseranschluss-Scheck für Privathaushalte

Fortsetzung von Seite 608

BESCHLUSS:

Die Stadtgemeinde Lienz stellt durch das Städt. Wasserwerk, Betriebszweig Breitband, rückwirkend ab 11.03.2020 den Aufwand für die Herstellung von Hausanschlüssen für Privatpersonen mit brutto € 300,00 und für Anschlüsse mit Grabungskosten mit brutto € 1.000,00 in Rechnung (limitiert auf eine maximale Grabungslänge von 25 Metern), solange und in jenen Fällen, in denen der Glasfaserscheck im Rahmen des Förderprogrammes des Landes Tirol in Anspruch genommen wird.

Bei jenen Anschlüssen, welche bereits hergestellt und die Grabungskosten direkt abgerechnet wurden, wird lediglich die Differenz als Kostenaufwand zur Erlangung des Glasfaserschecks in Rechnung gestellt.

Die Höhe und Vorschreibung des Anschlussentgeltes von € 89,90 bleibt unverändert aufrecht.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Wasserwerk
Akt an: Wasserwerk
Nachrichtlich: Finanzen
Stadtmarketing
Stadtamtsdirektion

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 620 Edv-NR.: 000066

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

7. Stadtwärme Lienz; Änderung der Wärmeabnahmepreise

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 03.11.2020

Zum Angebot hinsichtlich einer linearen Erhöhung der Wärmetarife der Stadtwärme Lienz für die angeschlossenen 29 stadt eigenen Objekte hat die Abteilung Umwelt und Zivilschutz unter Anwendung des Verbraucherpreisindex 96 (COICOP) folgende Prognoseberechnungen erstellt:

Im Jahr 2019 wurden für die Wärmeversorgung der stadt eigenen Objekte, ohne Dolomitenbad, eine Gesamtwärmemenge von 3.769.191 kWh von der Stadtwärme Lienz bezogen. Die Gesamtwärme-kosten, wiederum ohne Dolomitenbad, belaufen sich im Jahr 2019 auf € 390.583,42 (brutto). Aus der Division der Gesamtwärmemenge 2019 zu den Gesamtkosten 2019 ergibt sich für die Wärmeversorgung der stadt eigenen Objekte ein fiktiver Wärmepreis (Grundtarif und Leistungspreis) von € 0,1036/kWh (brutto).

Zur Feststellung der finanziellen Auswirkungen der angebotenen Preiserhöhungen als lineare Steigerung für die Jahre 2021 bis 2025 auf die Stadtgemeinde Lienz wurden folgende Vergleichsdaten erhoben:

Veränderung des VPI 96, COICOP von 2001 bis 2019 (Warenkorb für Energie und Heizung) von durchschnittlich 2,56 % p.a. Im Vergleich dazu ist im selben Zeitraum die Steigerung der durchschnittlichen Inflationsrate von 2,07 % p.a. von der Statistik Austria festgestellt worden.

Die Stadtwärme Lienz bietet der Stadtgemeinde Lienz für das Jahr 2021 einen gleichbleibenden Wärmetarif wie 2020 und in der Folge eine jährliche Fixerhöhung von 2 % für die Wärmeversorgung der Liegenschaften, ohne das Dolomitenbad an. Die durchschnittliche Steigerungsrate p.a. beträgt auf Basis einer Zinseszinsrechnung demnach 1,65 %.

Im Vergleich zur durchschnittlichen Veränderung des COICOP in den Jahren 2001 bis 2019 von 2,56 % p.a., stellt das Angebot der Stadtwärme Lienz für eine lineare Erhöhung der Wärmetarife von 2 % mit einem Indexverzicht für das Jahr 2021 eine für den Fall des gleich lautenden Entwicklungsverlaufes des COICOP analog der letzten 20 Jahre von 2,56 %, eine für die Stadtgemeinde Lienz vorteilhafte Wärmepreisentwicklung dar.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

7. Stadtwärme Lienz; Änderung der Wärmeabnahmepreise

Fortsetzung von Seite 610

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR ÖkR Josef Blasisker hält fest, dass das Angebot nicht schlecht sei. Dies sei aber nicht unbegründet, habe die Stadtgemeinde Lienz doch sehr viel zum Aufbau und Funktionieren der Stadtwärme beigetragen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz genehmigt die Abänderung und Verlängerung der Wärmelieferverträge mit der Stadtwärme Lienz, Produktions- und Vertriebs-GmbH, 9900 Lienz, Aguntstraße 54, für die Betriebs- und Wohnobjekte der Stadtgemeinde Lienz für die nächsten 5 Jahre wie folgt:

Die stufenweise Anhebung der Tarife für die städt. Betriebsobjekte und für städt. Wohnungen wird entsprechend des vorgelegten Wärmetarifmodells vom 25.06.2020 genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: Umwelt und Zivilschutz
Akt an: Umwelt und Zivilschutz
Nachrichtlich: Finanzen
Wohnen und Gebäude
Sport und Freizeit

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 483

Edv-NR.: 000067

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

8. Eltern-Kind-Zentrum; Privater Integrationskindergarten –
Subventionsbitte für das KG-Jahr 2020/2021

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 03.11.2020

Mit Schreiben vom 12.10.2020 ersucht der Integrationskindergarten „Kindergarten für Alle“ im Eltern-Kind-Zentrum Lienz um die Jahressubvention für das Kindergartenjahr 2020/21.

Im besagten Kindergartenjahr werden derzeit 12 Lienzer Kinder, drei davon mit Sonderbetreuungsbedarf betreut.

Hierzu darf auf beiliegende Anmelde-liste verwiesen werden.

Die Subvention 2018/19 setzt sich damit wie folgt zusammen:

8 Lienzer Kinder (Regelkinder) á € 1.526,00.....	€ 12.208,00
1 Kind aliquoter Anteil 9 Monate	€ 1.373,40
3 Lienzer Kind mit Sonderbetreuungsbedarf á € 3.706,00.....	€ 11.118,00
<u>außerordentliche Subvention.....</u>	<u>€ 3.750,00</u>
GESAMT.....	€ 28.449,40

Die außerordentliche Subvention wurde in selber Höhe auch in den vorangegangenen Kindergarten-jahren beantragt und gewährt.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

8. Eltern-Kind-Zentrum; Privater Integrationskindergarten –
Subventionsbitte für das KG-Jahr 2020/2021

Fortsetzung von Seite 612

BESCHLUSS:

Der private Integrationskindergarten „Kindergarten für Alle“ im Eltern-Kind-Zentrum Lienz erhält für das Kindergartenjahr 2020/21 eine ordentliche Subvention lt. den geltenden Fördermodalitäten in Höhe von € 24.699,40 sowie eine außerordentliche Subvention in Höhe von € 3.750,00.

Der Gesamtbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

a) ordentliche Subvention:

8 Lienzer Kinder (Regelkinder) á € 1.526,00.....	€ 12.208,00
1 Kind aliquoter Anteil 9 Monate	€ 1.373,40
3 Lienzer Kinder mit Sonderbetreuungsbedarf á € 3.706,00.....	<u>€ 11.118,00</u>
	€ 24.699,40

b) außerordentliche Subvention..... € 3.750,00

GESAMT..... € 28.449,40

Die Gesamtsubvention in Höhe von € 28.449,40 gelangt im Jänner 2021 zur Auszahlung.

Die Bedeckung erfolgt über die HH-Stelle 1/249000-757000.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig!

Vollzug: BürgerInnenservice
Akt an: BürgerInnenservice
Nachrichtlich: Finanzen
Stadtamtsdirektion (Subventionsliste)

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 770

Edv-NR.: 000068

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

9. FIS-Damen-Skiweltcuprennen
 - a) Kooperationsvereinbarung für Skirennen 2021 bis 2025; Beratung und Beschlussfassung
 - b) Subventionsansuchen für Skirennen 2021

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 06.10.2020 bzw. 03.11.2020

Der Tourismusverband Osttirol hat der Stadtgemeinde Lienz die aktuelle Kooperationsvereinbarung zwischen dem Skiclub Lienz als durchführenden Verein, dem ÖSV und der Austriaskiveranstaltungs-GmbH betreffend die Weltcuprennen im 2-Jahresrhythmus von 2021 bis 2025 vorgelegt.

- a) Der Tourismusverband Osttirol teilt mit, dass der Vorstand in diesem Zusammenhang einstimmig beschlossen hat für die Jahre 2020 und 2021 jeweils € 50.000,00, ds. gesamt € 100.000,00 bereitzustellen.
- b) Hierzu ergänzend wird von Seiten des SCL im ebenfalls vorgelegten Förderansuchen um einen Subventionsbetrag von Seiten der Stadtgemeinde Lienz in Höhe von € 100.000,00, aufgeteilt auf jeweils € 50.000,00 für die Jahre 2021 und 2022 angesucht.

Infolge der Stadtratssitzung vom 06.10.2020 wurde seitens der Verwaltung nochmals Kontakt mit Herrn Frömel, Präsident des Organisationskomitees des Skiweltcup Lienz, aufgenommen und um ergänzende Auskunft zur Ausfallhaftung/Risikotragung im Falle einer Absage der Skiweltcup-Rennen – aus welche Gründen auch immer -ersucht.

Herr Frömel hält hierzu mit Email vom 03.11.2020 fest, dass als Vorsorge für eine eventuelle Absage eine Ausfallsversicherung abgeschlossen werde, welche einen Großteil der Ausgaben abdecke. Insoweit seien hierfür auch entsprechende beträchtliche Mittel im Subventionsansuchen vorgesehen.

Darüber hinaus gäbe es Ausgaben, welche keine Deckung finden könnten. So würden z.B. die Kosten für das Rahmenprogramm nur zum Teil im ASVG-Budget abgebildet (Siegerehrungen/Startnummernverlosungen).

Bis dato konnte bei allen anderen Weltcupveranstaltungen in Österreich in einer sehr partnerschaftlichen Kooperation gemeinsam mit den jeweiligen öffentlichen Subventionsgebern, dem ÖSV und dem OK über einen eventuell möglichen Zuschuss verhandelt werden. Je kurzfristiger die Absage erfolge, umso umfangreicher seien bereits die Werbeleistungen in der Kommunikation und in der Werbung für die Region.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

9. FIS-Damen-Skiweltcuprennen
 - a) Kooperationsvereinbarung für Skirennen 2021 bis 2025;
Beratung und Beschlussfassung
 - b) Subventionsansuchen für Skirennen 2021

Fortsetzung von Seite 614

Man könne jedoch davon ausgehen, dass, wenn überhaupt, nur ein sehr stark reduzierter Teilbetrag der Subvention schlagend werde.

In den Beratungen betont die Bürgermeisterin nochmals, dass ihr insbesondere die Förderung von Seiten des Landes Tirol mit € 20.000,00 als zu gering erscheint.

Der Gemeinderat wird ersucht, über die weitere Vorgehensweise in Bezug auf die finanzielle Unterstützung für die geplanten zukünftigen FIS-Damen-Skiweltcuprennen zu beraten.

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

Die Bürgermeisterin informiert vorab, dass sich der Finanzausschuss mit den Fraktionsführerinnen und Fraktionsführern gerade schon in den Budgetsitzungen befindet. Es zeichne sich ab, dass das Jahr 2021 aus finanzieller Sicht ein extrem forderndes Jahr für die Stadtgemeinde Lienz werde. Obwohl man sich in den Sitzungen ein sehr, sehr hartes Sparprogramm auferlegt habe, stehe die Stadt derzeit bei einem Minus im Budget von € 1,8 Mio. Unbeschadet dieser schwierigen Situation wisse sie, dass der Skiclub Lienz für den Abschluss des Kooperationsvertrages für die Skirennen 2021 – 2025 eine Äußerung der Stadt braucht.

Vzbgm. Siegfried Schatz hält fest, dass er und STR Lackner sich mit dem Präsidenten des Skiclubs Lienz, Herrn Siegfried Vergeiner, getroffen haben. Hierbei haben sie klar zum Ausdruck gebracht, dass der Weltcup eine tolle Veranstaltung ist und der Skiclub mit seinem Personal eine hervorragende Arbeit leistet, aufgrund der schwierigen finanziellen Situation könne dem Skiclub gegenüber derzeit jedoch keine finanzielle Zusicherung gemacht werden. Siegfried Vergeiner hat hierfür Verständnis gezeigt und von seiner Seite mitgeteilt, dass er jedenfalls ein grundsätzliches Bekenntnis seitens der Stadtgemeinde brauche, sonst könne er den Kooperationsvertrag nicht unterschreiben.

Die Bürgermeisterin betont, dass sie als Bürgermeisterin die Verpflichtung habe, Schaden von der Gemeinde abzuwenden. In Anbetracht der derzeitigen finanziellen Situation von einem Minus von rund € 1,8 Mio. könne sie Ausgaben in Höhe von hunderttausenden Euros nicht verantworten, selbst wenn der Gemeinderat dahingehende Beschlüsse fasst. Sie zitiert in diesem Zusammenhang den Altbürgermeister Hubert Huber, welcher stets zu sagen pflegte: „Zuerst das Notwendige, dann das Nützliche und dann das Angenehme.“ Der Skiweltcup zähle zu letzterem.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

9. FIS-Damen-Skiweltcuprennen
 - a) Kooperationsvereinbarung für Skirennen 2021 bis 2025;
Beratung und Beschlussfassung
 - b) Subventionsansuchen für Skirennen 2021

Fortsetzung von Seite 615

Die Bürgermeisterin hält fest, dass auch bei den Schulen und Kindergärten, was oberste Aufgabe der Gemeinde sei, im Budget wirklich nur „Samen“ hinterlegt wurden. Hinzu komme, dass die Abgabenertragsanteile, welche für das Jahr 2021 von Bund und Land an die Stadtgemeinde Lienz für das Budget gemeldet wurden und schon von sich aus einen massiven Rückgang verzeichnen, noch auf Annahmen vor dem 2. Lockdown beruhen. Sie fühlt sich derzeit außer Stande, jetzt derart große Geldmittel zuzusagen.

Vzbgm. KR Mst. Kurt Steiner teilt mit, dass er ebenfalls mit Siegfried Vergeiner gesprochen habe, ihm gegenüber habe dieser jedoch kundgetan, dass es ohne Geld auch kein Skirennen geben werde. Er vertritt die Auffassung, dass die Unterstützung aufgeteilt auf zwei Jahre nur ein Promille des gesamten Budgets der Stadtgemeinde Lienz ausmache und betont die positiven Effekte des Skiweltcups für die regionale Wirtschaft.

GR ÖR Josef Blasisker zeigt sich irritiert, dass nun gegenläufige Aussagen von Siegfried Vergeiner vorgetragen wurden und spricht sich in Anbetracht dessen dafür aus, diesen Tagesordnungspunkt zurückzustellen. Er gibt jedenfalls zu bedenken, dass die Entscheidung zur Unterstützung des Skiweltcups im Sinne der Gleichbehandlung jedenfalls auch Auswirkungen auf andere Vereine haben werde.

GR Gerlinde Kieberl stellt fest, dass die Stadtgemeinde Lienz mit der finanziellen Subventionierung des Regionalpaketes eigentlich die Tourismuswerbung unterstützt, was nicht die Aufgabe der Stadt sei. Auch der Nutzen sei in Anbetracht des Termines in der Hauptsaison am 28./29.12. zu hinterfragen. Jedenfalls müsse man sich gut überlegen, ob eine finanzielle Unterstützung leistbar ist und auch in Relation zur Unterstützung der anderen Veranstaltungen bzw. Vereinen steht.

Gemeinderat Dr. Christian Steininger, MBL meint, dass - unbeschadet des verdienten Lobes für die Tätigkeit des Skiclubs - das Organisationskomitee für den Skiweltcup rund um OK-Chef Werner Frömel der richtige Ansprechpartner wäre. Über die Sinnhaftigkeit des Skiweltcups und die Terminfindung ist im Lienzer Gemeinderat schon von den Generationen vor uns sehr viel mit den bekannten Argumenten diskutiert worden.

Er erinnert daran, dass eine Mehrheit im Gemeinderat mitten im Lockdown Beschlüsse, wie jenen zum Stadtbuch gefasst hat, welche durchaus hinterfragenswert waren. Hier war der Tenor, die Stadt müsse investieren. Diese Argumentation gelte nun beim Weltcuprennen nicht, obwohl letzteres unbestritten jedenfalls einen positiven wirtschaftlichen Effekt auf die Hotellerie und die Region hat und das ganz sicher auch einen Werbewert hat.

Das Problem liege nun konkret darin, dass keine Kooperationsvereinbarung geschlossen wird, wenn der Gemeinderat den Beschluss nicht fasst. Folglich wird auch das Skiweltcuprennen so nicht stattfinden, wodurch ein Schaden für die Region entstehen würde.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

9. FIS-Damen-Skiweltcuprennen
 - a) Kooperationsvereinbarung für Skirennen 2021 bis 2025;
Beratung und Beschlussfassung
 - b) Subventionsansuchen für Skirennen 2021

Fortsetzung von Seite 616

Stadtkämmerer RgR Peter Blasisker wirft ein, dass es beim Regionalpaket um € 200.000,00 geht, die – wie bereits bei den Wortmeldungen herausgestrichen wurde – „die Region“ aufbringen müsste. Aus seiner Sicht sei die Aufteilung auf Stadt und TVB zu je 50 % deshalb zu kurz gegriffen. Nicht zu vergessen sei, dass die Stadtgemeinde Lienz den Skiweltcup auch logistisch mit den Wirtschaftshofleistungen zusätzlich unterstützt.

Die Stadtgemeinde Lienz trage schon beim Dolomitenbad sowie beim Museum Schloss Bruck den gesamten Abgang zu 100 %, obwohl diese Infrastruktur allen Gemeinden in der Region zu Gute kommt. Auch das Olala-Straßentheaterfestival wird alleine von der Stadtgemeinde Lienz unterstützt, obwohl die Besucher von der ganzen Region und darüber hinaus kommen. Er spricht sich deshalb dafür aus, dass auch die anderen Gemeinden von den Verantwortlichen mit ins Boot geholt werden, auch wenn dies bekanntermaßen sehr schwierig sei.

GR Uwe Ladstädter verweist darauf, dass der Finanzausschuss im Beisein der Fraktionsführerinnen und –führer im Einvernehmen schmerzhaft Streichungen im Budget vorgenommen hat. Er zeigt sich in Hinblick auf Vzbgm. KR Mst. Kurt Steiner verwundert, dass sich dies einige Tage später nun ganz anders darstellt.

GR Uwe Ladstädter führt aus, dass es prinzipiell keinen Nachweis gäbe, dass das Skiweltcuprennen Touristen bringe. Zudem fließe der Beitrag der Stadt in erster Linie dem ÖSV zu. Der ÖSV habe aus seiner Sicht kein Interesse an der Stadt Lienz, kein anderer Ort würde den Skiweltcup knapp vor Silvester durchführen. Er spricht sich zudem klar gegen eine Trennung der beiden Punkte a) Kooperationsvereinbarung für Skirennen 2021 bis 2025 und b) Subventionsansuchen für das Skirennen 2021 aus und bringt klar zum Ausdruck, dass eine Zustimmung bzw. eine Unterfertigung der Kooperationsvereinbarung populistisch und unverantwortlich wäre.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass die Kooperationsvereinbarung vom Skiclub Lienz, nicht von der Stadtgemeinde Lienz zu unterfertigen ist. Ob der Skiclub die Kooperationsvereinbarung im Wissen unterschreibt, dass die Stadtgemeinde Lienz nicht in der Lage sei, das Geld aufzubringen, müsse dieser entscheiden. Sie drückt zudem ihre Überraschung zu den geschilderten konträren Aussagen von Herrn Vergeiner aus.

Stadtrat Wilhelm Lackner betont, dass der Skiweltcup eine tolle Veranstaltung sei, er erinnert jedoch daran, dass alle Gemeinderäte einen Eid geschworen haben und verpflichtet sind, für die Gemeinde auch finanziell gut zu sorgen. Im gemeinsamen Gespräch mit Herrn Vergeiner habe dieser Vzbgm. Schatz und ihm auch Daten zur Wertschöpfung gezeigt, welche in Anbetracht der internationalen Aussendung in die Welt entsprechend groß sei. Profitieren würde laut Herrn Vergeiner in erster Linie die Gastronomie, wobei insoweit bemerkenswert sei, dass die Hoteliers keinen Beitrag zum Skiweltcup leisten.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

9. FIS-Damen-Skiweltcuprennen
 - a) Kooperationsvereinbarung für Skirennen 2021 bis 2025;
Beratung und Beschlussfassung
 - b) Subventionsansuchen für Skirennen 2021

Fortsetzung von Seite 617

Er bestätigt nochmals das Besprechungsergebnis, wonach Herr Vergeiner wichtig sei, dass die Stadt zur Kooperationsvereinbarung steht, er aber vollstes Verständnis für die derzeitige finanzielle Situation hat.

Vizebürgermeister Siegfried Schatz ergänzt, dass im Gespräch klar festgehalten wurde, dass die Stadt Lienz zum Rennen stehe und auch die Wirtschaftshofleistungen zusagen könne, eine finanzielle Zusage sei derzeit aber nicht möglich. Er kritisiert, dass das Land Tirol diese Veranstaltung mit nur € 20.000,00 unterstützt, was im Vergleich zur Unterstützung in anderen Ländern, wie der Steiermark, sehr beschämend sei.

Vizebürgermeister KR Mst. Kurt Steiner erwidert, dass die Hotellerie bereits über Beitragsleistungen an den Tourismusverband das Rennen mitfinanziere. Er betont nochmals, dass eine Lösung ohne finanzielle Unterstützung nicht zum Ziel führen werde.

GR ÖR Josef Blasisker spricht sich dafür aus, zuerst nochmals ein Gespräch mit Herrn Vergeiner hinsichtlich des konkreten Bedarfs des Skiclubs zu führen. Anhand dieser klaren Vorstellung könne der Gemeinderat sodann eine Entscheidung treffen.

Die Bürgermeisterin bedauert, dass die finanziellen Voraussetzungen für die Unterstützung vieler Veranstaltungen derzeit nicht vorliegen. Zudem sei in Anbetracht der COVID-19-Situation auch nicht sicher, dass die lokale Bevölkerung etwas vom Skiweltcup hätte (Rahmenprogramm, Besuch des Weltcuprennens) hätte.

Da die Abgabenertragsanteile stark eingebrochen sind, stehe auch das Land Tirol vor den gleichen finanziellen Herausforderungen. Sie hofft auf zusätzliche Unterstützung allen voran vom Bund.

GR Dr. Christian Steininger, MBL stimmt RgR Peter Blasisker zu, er wirft die Frage in den Raum, warum die Gespräche mit den anderen Gemeinden nicht geführt wurden.

Die Bürgermeisterin entgegnet, dass sie schon in mehreren Bereichen, so auch beim Wohn- und Pflegeheim auf eine breitere Einbindung der Gemeinden hingewirkt hat. Dies habe sich bis dato stets als äußerst schwieriges Unterfangen mit langen Vorlaufzeiten dargestellt.

Gemeinderat Armin Vogrincics teilt die Meinung, dass der Skiweltcup eine schöne Veranstaltung ist, stellt jedoch die Frage nach der Notwendigkeit. Wenn die Verantwortlichen eingeladen werden, möchte er belegbare Zahlen, Daten, Fakten präsentiert bekommen. Er spricht sich grundsätzlich dafür aus, dass jene, die vom Weltcup profitieren, auch mitzahlen sollen. Er sei selbst auch Unternehmer und zahle Beiträge an den TVB, profitiere vom Skiweltcup jedoch in keinster Weise.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

9. FIS-Damen-Skiweltcuprennen
 - a) Kooperationsvereinbarung für Skirennen 2021 bis 2025;
Beratung und Beschlussfassung
 - b) Subventionsansuchen für Skirennen 2021

Fortsetzung von Seite 618

GR Herbert Niederbacher sieht es als Möglichkeit an, vorab zumindest die Wirtschaftshofleistungen als Unterstützung zu fixieren.

GR Anton Raggl hält fest, dass die Stellungnahme von Herrn Frömel, allen voran zur Ausfallsversicherung, sehr vage formuliert sei. Er spricht sich ebenfalls für eine Vertagung des Tagesordnungspunktes aus, bis genauere Angaben bzw. Stellungnahmen der Verantwortlichen vorliegen.

Vizebürgermeister Siegfried Schatz weist in Hinblick auf die Ausführungen von GR Dr. Steininger, MBL zum Stadtbuch darauf hin, dass zum damaligen Zeitpunkt noch nicht zur Diskussion stand, dass die Stadt finanziell derart hart getroffen werde. Zu der Forderung nach Daten, Zahlen, Fakten wird festgehalten, dass es hierzu aufbereitete Daten gibt, wobei man den errechneten Werbewert nicht eins zu eins umlegen könne.

GR Dr. Christian Steininger, MBL stellt sodann den Antrag, den Tagesordnungspunkt 9. a) und b) von der Tagesordnung abzusetzen. Vorgeschlagen wird, dass Herr Siegfried Vergeiner und Herr Werner Frömel als Verantwortlicher des OK in einer der nächsten Sitzungen dem Gemeinderat Rede und Antwort stehen sollen.

GR Uwe Ladstädter äußert sich kritisch, welche Neuigkeiten Herr Vergeiner im Gemeinderat präsentieren könne. Schon in der Vergangenheit wurde stets mit den Werbeminuten argumentiert, die aus seiner Sicht keine Aussagekraft besitzen.

Die Bürgermeisterin vertritt die Auffassung, dass der Vergleich des Stadtbuches, das seit 2001 stets budgetiert und nie umgesetzt wurde, mit dem Skiweltcup, wo es um hunderttausende Euros geht, nicht nachvollziehbar sei. Eine Bereitstellung der Leistungen des Wirtschaftshofes sowie die Benützung öffentlichen Gutes sei aus ihrer Sicht denkbar, aber das Geld habe die Stadt leider nicht.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

9. FIS-Damen-Skiweltcuprennen
 - a) Kooperationsvereinbarung für Skirennen 2021 bis 2025;
Beratung und Beschlussfassung
 - b) Subventionsansuchen für Skirennen 2021

Fortsetzung von Seite 619

BESCHLUSS:

Dieser Tagesordnungspunkt wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Herr Siegfried Vergeiner, Präsident des Skiclub Lienz, und Herr Werner Frömel, Chef des Weltcup-OK, sind zur nächsten Sitzung des Gemeinderates einzuladen.

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür
 1 Stimme dagegen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Wiedervorlage)
Akt an: Stadtamtsdirektion

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 770 Edv-NR.: 000069

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

10. Lienzer Bergbahnen AG; Terrassenskilaufkampagne 2020/2021
– Unterstützungsbitte

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 03.11.2020

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 für die Terrassenskilaufkampagne der Lienzer Bergbahnen AG in der Wintersaison 2019/2020 eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 60.000,00 genehmigt, jedoch wurde festgehalten, dass eine Subvention in dieser Höhe seitens der Stadtgemeinde Lienz in Zukunft nicht mehr gewährt werden kann. Dies wurde der Lienzer Bergbahnen AG mit Schreiben vom 11.03.2020 mitgeteilt.

Mit E-Mail vom 18.09.2020 teilt der Vorstand der Lienzer Bergbahnen AG mit, dass – wie in den Vorjahren – die Umsetzung dieser Spezialkampagne auch für die Wintersaison 2020/2021 geplant ist. Vorstand Mario Tölderer erklärt, dass die Ergebnisse der aktuellen Marktforschungen ganz deutlich zeigen, dass Winterurlaub weiterhin im Trend liege, wobei sogenannte „Hotspots“ an Bedeutung verlieren. Wie bereits im Sommer 2020 stark spürbar, werden Gäste auch im Winter kleinere sowie naturbelassene Orte fernab von Massentourismus aufsuchen, um ihren Urlaub sicher und entspannt verbringen zu können. Das Qualitätsmerkmal „Platz“ gewinne hier noch mehr an Bedeutung. Dies werde seitens der Lienzer Bergbahnen AG als eine besondere und einmalige Chance für Lienz und seine Skigebiete gesehen, daher sollen die Zielmärkte dementsprechend beworben werden.

Der Gesamtwert dieser Winterwerbekampagne beträgt netto € 150.000,00, wobei bereits eine Zusage des Tourismusverbandes Osttirol über € 60.000,00 vorliegt und der Kostenbeitrag der Lienzer Bergbahnen AG bei € 30.000,00 netto liegt.

Ersucht wird um eine finanzielle Unterstützung seitens der Stadtgemeinde Lienz in Höhe von € 60.000,00 für die Winterwerbekampagne 2020/2021.

Der Gemeinderat wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

In der Diskussion vertraten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

Vizebürgermeister KR Mst. Kurt Steiner betont, dass er sich im Stadtrat für eine Unterstützung der Terrassenskilaufkampagne 2020/21 in Höhe von € 30.000,00 ausgesprochen hat.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

10. Lienzer Bergbahnen AG; Terrassenskilaufkampagne 2020/2021
– Unterstützungsbitte

Fortsetzung von Seite 621

GR Gerlinde Kieberl verweist darauf, dass es nicht Aufgabe der Stadtgemeinde Lienz sei, für die Lienzer Bergbahnen AG mit Unterstützung des Tourismusverbandes die Werbekosten zu finanzieren. Da auch der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18.02.2020 diese Mittel bereits letztmalig bewilligt hat, ersucht sie nun um Konsequenz.

Vizebürgermeister Siegfried Schatz teilt mit, dass derzeit die Tendenzen, beispielsweise in Südtirol, dahin gehen, den Skibetrieb massiv zu reduzieren. Es werden sogar EU-weite Vorgaben zur Einstellung des Skibetriebes bis Ende Jänner 2021 überlegt. In Anbetracht dessen vertritt er die Auffassung, dass dieses vorrangig in Werbung außerhalb von Österreich investierte Geld ein verlorenes Geld ist, zumal nicht einmal klar ist, ob ein Ein- und Ausreisen von Gästen überhaupt möglich sei.

GR ÖR Josef Blasisker hält fest, dass er sich aus finanziellen Gründen, aber auch vorausschauend auf die COVID-19-Situation im Frühjahr außer Stande sieht, eine dahingehende Zusage zu machen. Sogar der italienische Ministerpräsident Conte hat dazu aufgerufen, keinen Skiurlaub zu machen.

GR Dr. Christian Steininger, MBL kann sich den Ausführungen von GR ÖR Josef Blasisker nicht anschließen und hält fest, dass man die Lienzer Bergbahnen AG, die ja zu fast 50 % im Eigentum der Stadt Lienz steht, gerade in diesen schwierigen Zeiten mit einem überschaubaren Beitrag für diese Kampagne unterstützen sollte. Gerade nun sei das in die Werbung investierte Geld, gerade auch im Ausland, ein gut investiertes Geld, seien die Gäste aus betriebswirtschaftlicher Sicht für die Lienzer Bergbahnen doch lukrativer als die einheimischen Sportpassbesitzer.

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanič argumentiert, dass die Lienzer Bergbahnen AG, die immerhin fast zu 50 % den Lienzer Bürgerinnen und Bürgern gehört, zwar für ihre direkte Aufgabe der Werbung finanzielle Unterstützung der Stadt haben möchte, andererseits gerade unter ihrem vehementesten Widerspruch € 1,5 Mio. für einen Grundankauf beschlossen hat und Parkgebühren von € 10,00 für Einheimische plant. Diese Vorgehensweise sei für sie nicht nachvollziehbar.

GR Dr. Christian Steininger, MBL, repliziert zur Aussage der Bürgermeisterin, dass er zu diesen Dingen mangels Kenntnis nichts sagen könne und verweist auf die Vertraulichkeitsbestimmungen des österreichischen Aktiengesetzes. Er stellt den Antrag, den gegenständlichen Tagesordnungspunkt ebenfalls auf die nächste Sitzung zu vertagen und dazu den Vorstand der Lienzer Bergbahnen AG oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, Herrn Franz Theurl, einzuladen, damit diese dem Gemeinderat hierzu nähere Informationen liefern.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

10. Lienzer Bergbahnen AG; Terrassenskilaufkampagne 2020/2021
– Unterstützungsbitte

Fortsetzung von Seite 623

Abstimmung über das Ansuchen der Lienzer Bergbahnen AG vom 18.09.2020:

Der Lienzer Bergbahnen AG wird zur Umsetzung der Terrassenskilaufkampagne 2020/21 eine Subvention in Höhe von € 60.000,00 gewährt.

Abstimmungsergebnis: 7 Stimmen dafür
 14 Stimmen dagegen

Vollzug: Stadtamtsdirektion
Akt an: Stadtamtsdirektion
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 24.11.2020

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 000 Edv-NR.: 000070

Tagesordnungspunkt: III. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Wortmeldungen von Mandataren

GR Herbert Niederbacher regt an, die Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums während der COVID-19-Pandemie zu verlängern. In Anbetracht der Zutrittsbeschränkungen komme es zu langen Wartezeiten und könnte man vorhandene Personalressourcen, wie beispielsweise Personal vom derzeit geschlossenen Schwimmbad, hier einsetzen.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass auf Ersuchen des Landeshauptmannes gerade geprüft werde, verfügbare MitarbeiterInnen bei Bedarf für das Contact-Tracing bei der Bezirkshauptmannschaft einzusetzen. Grundsätzlich werde jedoch schon jetzt versucht, vorhandenes Personal bestmöglich in den diversen Verwaltungsbereichen wie Schulen, Kindergärten, etc. einzusetzen.

GR Kieberl teilt zum Vorschlag von GR Niederbacher mit, dass die Verlängerung der Öffnungszeiten an und für sich wünschenswert wäre, sie bringt jedoch zum Ausdruck, dass die beim Altstoffsammelzentrum eingesetzten Mitarbeiter entsprechende Ausbildungen und Sachkenntnisse für ihre Tätigkeit benötigen.

GR Anton Raggl spricht sich in Ergänzung hierzu dafür aus, auch die Öffnungszeiten der Biokompostieranlage zu verlängern.

Die Bürgermeisterin nimmt diese Anregungen gerne auf.

* * * * *

GR ÖR Josef Blasisker fragt nach, ob heuer der Christbaumverkauf durch die Abteilung Forst und Garten stattfindet.

Die Bürgermeisterin hält fest, dass dieser heuer aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht wie gewohnt stattfinden kann. In Abstimmung mit dem Abteilungsleiter der Abteilung Forst und Garten habe man diese Entscheidung getroffen.

* * * * *

Vollzug: Stadtamtsdirektion
Akt an: kein Akt

FERTIGUNG

der Niederschrift über der Gemeinderatssitzung am 24. November 2020 im Ratsaal des Stadtamtes (Seite 525 bis einschließlich Seite 626)

Der Schriftführer:



MMag. Michael Praster

Die Bürgermeisterin:



LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik

Die Gemeinderäte:

- gemäß § 46 Abs.4 TGO 2001


.....
GR Jeannette Seiwald-Mair
.....
GR Eva Karré

Stadt-Amtsdirktor


Dr. Alban Ymeri